

Jugendhilfeplanung der Stadt Cottbus / Chósebus

Teilfachplanung 2026 – 2027

18.07.2025 | Teilfachplan: Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII



Impressum

Herausgeber

Stadt Cottbus/Chósebus

DEZERNAT SOZIALES, JUGEND, BILDUNG & INTEGRATION

Fachbereich Jugendamt

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6123511

martin.bock@cottbus.de

www.cottbus.de

Redaktion

Martin Bock

Bildnachweis

Das Cover-Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz generiert.

© 2025 Herausgeber. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1. Jugendhilfeplanung in der Stadt Cottbus/Chóseebuz	5
1.2. Rechtliche Grundlagen, Einordnung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie	6
1.3. Ziele der Förderung der Erziehung in der Familie	8
1.4. Grundverständnis und Grundsätze der sozialen Arbeit mit Familien	8
2. Handlungs- und Tätigkeitsfelder der Familienförderung	11
2.1. Frühe Hilfen	11
2.2. Familienbildung	12
2.3. Familienberatung	12
2.4. Familienfreizeit und Familienerholung	13
2.5. Systematik der Tätigkeitsfelder und Qualitätsentwicklung	14
3. Evaluation des aktuellen Planungsdokuments	16
4. Strukturdaten	19
4.1. Bevölkerungsstand	19
4.2. Bevölkerungsentwicklung der Stadt Cottbus/Chóseebuz	20
4.3. Sozialdaten	21
5. Bestandsaufnahme	23
6. Bedarfsermittlung	24
6.1. Ergebnisse Zielgruppenbefragung 2024	24
6.2. Ermittlung des Grundbedarfes und der besonderen Bedarfe	26
7. Querschnittsthemen	29
8. Zusammenfassung – Strategische Zielsetzungen	30
9. Anlagenteil des Teilfachplanes	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Jugendhilfeplanung nach dem Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz, Kapitel 6	5
Abb. 2: Planungsätze nach Maykus/Schone.....	5
Abb. 3: Übersicht Teilfachplanungen in der Cottbuser Kinder- und Jugendhilfe.....	6
Abb. 4: Tätigkeitsfelder der Familienförderung	14
Abb. 5: Auswertung des Zensus 2022	20
Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung junger Menschen inklusive Vorausberechnung in drei Szenarien	20
Abb. 7: Darstellung der Geburtenentwicklung	21
Abb. 8: Darstellung überdurchschnittlicher Werte im Vergleich zum gesamtstädtischen Wert.....	22
Abb. 9: Übersicht der geförderten Projekte bei den freien Trägern - 2024-2025	23
Abb. 10: Indikatoren des Sozialindex Familie.....	27
Abb. 11: Sozialindex Familie (Datenbasis 2024).....	28
Abb. 12: Querschnittsthemen des Brandenburger Kinder- und Jugendgesetzes	29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auswertung des Teilfachplanung 2020-2025	16
Tab. 2: Verteilung Altersgruppen, Quelle FB 33, Statistik und Wahlen, 31.12.2024	19
Tab. 3: Verteilung Alterskohorte auf Stadtgebiete, Quelle FB 33, Statistik und Wahlen, 31.12.2024	19
Tab. 4: Cottbuser Stadtgebiete und soziale Daten.....	22
Tab. 5: Nutzerinnenzahlen der geförderten Familienangebote 2023 in Cottbus/Chóšebuz	23
Tab. 6: Personalbedarfsberechnung für die Grundversorgung an Fachkräften in der Familienförderung	26

1. Allgemeines

1.1. Jugendhilfeplanung in der Stadt Cottbus/Chósebus

Zielgruppen	Handlungsfelder	Prozess
• Kinder, • Jugendliche, • junge Volljährige, • junge Erwachsene, • Familien und -systeme • Fachkräfte und Netzwerkpartnerschaften	• Kindertagesbetreuung, • Hilfen zur Erziehung, • Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz, • Förderung der Familie in der Erziehung	• Bestandsfeststellung • Bedarfsermittlung • Entscheidungsvorbereitung <i>erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend</i>

Abb. 1: Jugendhilfeplanung nach dem Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz, Kapitel 6

Planungsansatz des Jugendamtes in Cottbus/Chósebus¹



Abb. 2: Planungsätze nach Maykus/Schone

Der Fachbereich des Jugendamtes hat vier Teilfachplanungen im Blick. Die Kita-Bedarfsplanung wird durch eine eigene Planungsstelle im Servicebereich Kita begleitet. Die anderen drei Fachplanungen werden durch die Stabsstelle der Jugendhilfeplanung im Fachbereich koordiniert. Für den Bereich Familie gab es in der Vergangenheit das Dokument mit Fokus auf die Familienförderung im Sinne der §§ 16 SGB VIII. Dies erfolgte bis dato parallel im Versatz eines Jahres zum Planungsprozess der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Sinne des § 11 und 13 SGB VIII. Mit der Einführung der Gegenstandsbeschreibungen der Jugendhilfeplanung im Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz haben sich Planungsbereiche verändert und teils erweitert, s. a. Teilfachplanung Jugend 2026 – 2027 (Abb. 3). Weitere Ausführungen zur inhaltlichen Umsetzung der Handlungsfelder der Jugendhilfeplanung nach dem 6. Kapitel BbgKJG liegen nicht vor.

¹ Maykus S./ Schone R. (Hrsg., 2010): *Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Wiesbaden

Teilfachplanungen in der Cottbuser Kinder- und Jugendhilfe



Abb. 3: Übersicht Teilfachplanungen in der Cottbuser Kinder- und Jugendhilfe

1.2. Rechtliche Grundlagen, Einordnung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie lässt sich aus dem Grundgesetz (GG) ableiten. „Mit den Vorschriften über die Förderung der Erziehung in der Familie erfüllt der Gesetzgeber einen Verfassungsauftrag. Als Grundrecht umschließt Art. 6 GG nicht nur (negativ) die Aufgabe, Abwehrregulativ für Eingriffe des Staates in elterliche Erziehung zu sein, sondern (positiv) die Familien durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“²

Die Erziehung ihrer Kinder ist nach Art. 6 GG zugleich Recht und Pflicht für die Eltern. Kindererziehung hat dabei eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Nicht nur das Schicksal des einzelnen Kindes, sondern die Entwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens ist davon abhängig, dass Kinder unter Bedingungen aufwachsen, die ihnen eine Integration in die Gesellschaft ermöglichen. Die staatliche Gemeinschaft hat die Aufgabe, Eltern von Anfang an bei der Kindererziehung zu unterstützen.

Die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ ist im § 16 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe bundesgesetzlich geregelt.³ Ziel ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die Befähigung zur aktiven Teilhabe und Partizipation sowie das Aufzeigen von gewaltfreien Lösungen für Konfliktsituationen.⁴

² Münder/ Meysen/ Trenczek (2022): Frankfurt Kommentar SGB VIII, Vorbemerkung zu den §§ 16 bis 21, Rn. 1

³ s. a. Anhang – Gesetze

⁴ Münder/ Meysen/ Trenczek (2022): Frankfurt Kommentar SGB VIII, § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in Familie, Rn. 4

Dem präventiven, familienunterstützenden Charakter des Gesetzes entsprechend verpflichtet die Vorschrift die Träger der örtlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Dafür sind informierende, aufklärende, beratende, übende und entlastende Formen vorgesehen.

Dabei sind Leistungsangebote der Familienbildung sowohl im Zusammenhang, wie auch in Abgrenzung zur Erwachsenenbildung zu sehen. Leistungsangebote der Familienberatung nach § 16 SGB VIII sind klar von der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII abzugrenzen, da dieser einen individuellen Rechtsanspruch begründet.

Dem Jugendamt obliegt gemäß § 80 SGB VIII die Gesamtplanung und die Gewährleistungsverantwortung dafür, dass die erforderlichen Angebote zur Verfügung stehen. Dabei sollen Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie von Trägern der freien Jugendhilfe, ggf. vom Jugendamt selbst erbracht werden. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die Festschreibung eines eigenständigen Leistungsparagrafen im SGB VIII mit dem Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie ist die Reaktion des Gesetzgebers, um den Lebensverhältnissen von Familien im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden.

„Ziel ist die Vermittlung von Erziehungskompetenzen sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotentials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder.“⁵

Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen⁶

Grundgesetz

Artikel 6, Absatz 1 – Schutzauftrag des Staates gegenüber Familien

Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§§ 1, 7, 8, 8a, 8b, 16, 79, 79a, 80, 81

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§§ 2 und 3

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG:

⁵ ebd.

⁶ Ein Großteil dieser Gesetzesgrundlagen befindet sich im Anhang dieses Dokumentes.

1.3. Ziele der Förderung der Erziehung in der Familie

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.⁷

1.4. Grundverständnis und Grundsätze der sozialen Arbeit mit Familien

Im Mittelpunkt der sozialen Arbeit mit Familien stehen Menschen, die Erziehungsverantwortung übernehmen. Dabei berücksichtigen die Fachkräfte ihre unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenslagen. Unter Einbeziehung der facettenreichen Familienwirklichkeiten und die Entwicklung individueller Kompetenzen sowie die Entfaltung von neuen Fähigkeiten werden Familien in Cottbus/Chósebus gestärkt und unterstützt.

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, im Folgenden mit Familienförderung kurzgefasst, in der Stadt Cottbus/Chósebus orientiert sich übereinstimmend an folgenden Grundüberlegungen:

- Familienförderung ist ein gesetzlich verankerter und gesellschaftlich wichtiger Auftrag – die rechtlichen Grundlagen basieren auf dem SGB VIII und IX, sowie dem Bundeskinderschutzgesetz;
- Familienförderung setzt an den Ressourcen der Familien an und ist vordergründig präventiv, begleitend, unterstützend und leistet einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz in der Stadt Cottbus/Chósebus;
- Familienförderung ist Teil der Jugendhilfeplanung in der Stadt Cottbus/Chósebus;
- Sicherung der Finanzierung der Familienförderung muss gemäß Teilfachplanung bedarfsgerecht erfolgen;
- Familienförderung fördert generationenübergreifende Lebensqualität in der Stadt;
- Angebote der Familienförderung werden niederschwellig, breitenwirksam, bedarfsorientiert, zielgruppenspezifisch und in den jeweiligen Sozialräumen partizipativ ausgestaltet;

⁷ Vgl. § 16 Abs. 1 SGB VIII

- Familienförderung bedeutet auch Gesundheitsförderung, die Familie bildet den Grundstein für eine gesundheitsbewusste Lebensführung;
- qualifizierte und vielfältige Angebote an Familienförderung sind ein wichtiger Standortfaktor für die Familienfreundlichkeit in der Stadt Cottbus/Chósebus .

Unabhängig von den konkreten Handlungsfeldern dieses Teilplanes nehmen der Zuwendungsgeber und die Projektträger der Familienförderung folgende Grundsätze als leitende Orientierung bei der Umsetzung der vereinbarten Zielsetzungen ein.

In den Projekten, Angeboten und Einrichtungen der Familienförderung arbeiten die hauptamtlichen Fachkräfte sowie die ehrenamtlichen und freiwilligen Unterstützenden:

präventiv vor reaktiv

Die Angebote umfassen dabei die Bandbreite von primärer Prävention bis hin zu kindeswohlsichernder sekundärpräventiven Leistungen.

lebensweltorientiert

Die Projektträger richten ihre Angebote an den Lebenswelten der Familien sozialraumorientiert aus.

integrativ und inklusiv

Unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, körperlicher, geistiger und sozialer Verfassung werden alle Familien in den Angeboten und Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus gefördert und beraten. Es werden gemeinsam die Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen. Inklusive Angebote müssen betroffene Familien unterstützen und entlasten.

niedrigschwellig

Familienarbeit in Cottbus/Chósebus orientiert sich an den Lebenswelten und Lebenslagen von Familien. Sie bietet ihnen Angebote, die sich an ihren Bedürfnissen orientieren. Die Fachkräfte gehen aktiv auf Familie zu. Sie berücksichtigt die biografischen Vorerfahrungen und die soziale Situation. Die Arbeit mit den Familien ist geprägt von der Wertschätzung ihnen gegenüber. Über das Akzeptieren und Verstehen ihrer spezifischen Lebenssituationen bieten wir ihnen Arbeitsformen, in denen sie sich ihren Interessen gemäß beteiligen können. Der niedrigschwellige Ansatz verringert Hürden, die Menschen (Familien) daran hindern könnten, ein Angebot zu nutzen. Sie ermöglicht die unkomplizierte Teilnahme an den Angeboten. Darunter ist auch eine barrierearme Zugänglichkeit (in jeglicher Hinsicht) der Angebote zu verstehen.

gemeinsam mit Anderen

Familienförderung tangiert alle stadtweiten Planungsprozesse, ist ein wichtiger Standortfaktor und kennzeichnet die Familienfreundlichkeit der Stadt Cottbus.

partizipativ

Familien sind als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst zu nehmen. Sie müssen die Möglichkeit haben, Erfahrungen bei der Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes zu sammeln. Dies zählt zu den wesentlichen Bildungsaufgaben dieses Arbeitsfeldes.

nachhaltig

Die Familienförderung ist wirksam für die einzelne Familie als auch für die Stadt Cottbus/Chósebus.

2. Handlungs- und Tätigkeitsfelder der Familienförderung

Die folgenden Punkte 2.1. bis 2.4. beschreiben die Handlungsfelder der Förderung der Erziehung in der Familie und werden im Punkt 2.5. begrifflich mit Tätigkeitsfeldern untersetzt, um die sozialarbeiterische und pädagogische Praxis besser abbilden zu können.

2.1. Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit dem Schwerpunkt auf der Altersgruppe 0 bis 3 Jahren.“⁸

„Frühe Hilfen sind Bestandteil der Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und begrenzen sich auf das frühe Alter der Kinder. Gleichzeitig bieten sie individuelle Hilfsangebote zur freiwilligen Inanspruchnahme, bis hin zu den Hilfen zur Erziehung.“⁹

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Verbindung mit in Verbindung mit § 16 Abs. 3 SGB VIII greift Frühe Hilfen insoweit auf, dass Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und zur Aneignung elterlicher Fähigkeiten angeboten werden. Diese „Angebote zum Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen müssen entsprechend den Vorgaben in „§ 1 Abs. 1, 3 SGB VIII bezogen sein auf ‚kindbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, sensibel auf das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand einzugehen), ‚kontextbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, für das Kind positive Entwicklungsarrangements zu treffen), selbstbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, über ihre Erziehung zu reflektieren, sich Wissen über die kindliche Entwicklung anzueignen, eigene negative Emotionen kontrollieren zu können und nicht impulsiv zu handeln), ‚handlungsbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, Vertrauen in die eigene Wirksamkeit zu entwickeln, Versprechen einzuhalten, sich im Umgang mit ihrem Kind nicht widersprüchlich zu verhalten und sich an neue Gegebenheiten anzupassen), sowie ‚kommunikativ-kooperative Kompetenzen‘ (Fähigkeit, sich im Gespräch wertschätzend, klar, überzeugend und verständlich auszudrücken, sich argumentativ zu behaupten und Konfliktsituationen konstruktiv und gewaltfrei zu bewältigen).“¹⁰

Frühe Hilfen haben das Ziel, allen Kindern eine gesunde und sichere Entwicklung zu ermöglichen und ihnen die besten Voraussetzungen für ihre individuelle Entfaltung zu bieten. Dazu sollen (werdende) Eltern durch praktische Unterstützung entlastet sowie in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz gestärkt werden.

Die Frühen Hilfen setzen ihren Fokus auf die präventive Angebote und auf den Kinderschutz. Sie haben das Ziel, Familien mit Unterstützungsbedarf möglichst früh zu erkennen und passende

⁸ Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

⁹ Handlungsfeld Frühe Hilfen AG 78 Cottbus 2013

¹⁰ vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII § 16, Rn. 13, 14 (9. Auflage, 2022)

Unterstützungsangebote zu vermitteln. Dadurch soll negativen Entwicklungsverläufen vorgebeugt und das emotionale und körperliche Wohlergehen der Kinder geschützt werden. Die Inklusion muss dabei von Anfang an berücksichtigt werden. Die Frühen Hilfen insbesondere § 16 Abs. 3 SGB VIII bilden ein Querschnittsthema in allen folgenden Handlungsbereichen (Bildung, Beratung, Freizeit) der Familienförderung ab.

2.2. Familienbildung

„Familienbildung vermittelt mit ihren Angeboten – zumeist in Kursen, Informationsabenden, Elterncafés oder offenen Beratungsstunden – wissenschaftlich fundiertes Erziehungswissen und gibt Tipps, Hinweise und Informationen rund um den Familienalltag in allen Lebensphasen: von der Geburtsvorbereitung über die Trotzphase und Pubertät bis zum Auszug der Kinder. Die Bildungsangebote stehen allen Eltern unabhängig von einem konkreten erzieherischen Bedarf offen.“¹¹

Unter Familienbildung versteht man grundsätzlich Bildungsarbeit, die Kompetenzen für den Erziehungsalltag und das private Alltagsleben in die Familie vermittelt. Weil Familien in vielfältigen Bezügen leben, ist auch die Familienbildung ein "Querschnittsgebiet": Zur Stärkung der Familienkompetenz gehören Wissen und Erfahrungen in Fragen zur Erziehung ebenso wie Beziehung und Partnerschaft, aber auch spezielle Themen wie kluge Haushaltsführung, Gesundheitserziehung oder Medienbildung.¹²

Die Ziele der Familienbildung beziehen sich insbesondere auf die Stärkung und Entwicklung:

- der elterlichen Erziehungskompetenz;
- die Stärkung der elterlichen Bindungs- und Beziehungskompetenzen;
- der Alltagskompetenz;
- der Mitgestaltungs- und Partizipationskompetenz zur Mitarbeit in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe;
- der Medienkompetenz und der Gesundheitskompetenz sowie;
- der Kompetenz einer adäquaten Freizeit- und Erholungsgestaltung.¹³

Frühkindliche Bildungsprozesse sind Bestandteil des Handlungsfeldes Familienbildung. Weitere Zielstellungen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Förderung von Chancengleichheit und Integration finden sich hier wieder.

2.3. Familienberatung

„Familien- und Erziehungsberatung [nach § 28 SGB VIII] soll Familienmitglieder bei individuellen und familienbezogenen Problemen, bei der Lösung von Erziehungsfragen und bei Trennung und Scheidung

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

¹² vgl. Deutscher Familienverband 2007, Aktionsleitfaden zur Familienbildung

¹³ vgl. Deutscher Verein (2007): Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung

unterstützen. Die Beratung können Eltern kostenfrei in Anspruch nehmen. Sie basiert auf Freiwilligkeit und Verschwiegenheit.“¹⁴

Die Familienberatung nach § 16 SGB VIII ist grundsätzlich nicht einzelfallbezogen, sondern auf allgemeine Fragen der Erziehung (geht in der Praxis oft weit darüber hinaus) bezogen. Im Unterschied zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII setzt sie keinen erzieherischen Bedarf im Sinne von § 27 SGB VIII voraus.

Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen hat eine wichtige Funktion im primärpräventiven Bereich. Sie kann sich auf die gesamte Bandbreite der familialer Bedürfnisse und Problemlagen beziehen. Beratung stellt dabei eine wesentliche, niedrigschwellige und präventive Leistung im Rahmen des § 16 Abs. 3 SGB VIII dar. Sie zielt darauf ab, Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Dies beinhaltet die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und des Selbsthilfepotentials von Eltern und Kindern.¹⁵ Das Gesetz verzichtet auf die Nennung bestimmter Beratungsangebote. Die Träger sind deshalb in ihrer Entscheidung über mögliche Beratungskonzepte frei.

Mit der Erneuerung des SGB VIII wurde der Kinder- und Jugendhilfe auch in der Ausrichtung der Angebote für Familien eine stärkere Sozialraumorientierung eröffnet. Dies bringt die Möglichkeit direkter Verbindungen zwischen Regelangeboten wie z. B. Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendschutz, Schuldnerberatung und der Beratung nach dieser Vorschrift (§ 16).¹⁶

2.4. Familienfreizeit und Familienerholung

Der § 16 Abs. 3 SGB VIII enthält die materielle Rechtsgrundlage für Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung. Die Angebote auf dieser Basis sollen dabei eine familienunterstützende und entlastende Funktion haben.

Angebote der Freizeit und Erholung sollen durch gemeinschaftliche Erlebnisse, Erfahrungen und Unternehmungen das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie fördern und die Bewältigung von Belastungen und Krisen stärken. Ihr hoher präventiver Wert liegt in der Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens und schafft dadurch die Grundlage für den Zusammenhalt in der Familie.

Durch Angebote und Projekte im Rahmen der Familienfreizeit und Familienerholung wird die bewusste, aktive Freizeitgestaltung sowie das gemeinsame Handeln und Spielen gesteuert und gefördert. Sie dienen zur Entlastung belastender Familiensituationen, können die Entspannung und Erholung aller Familienangehörigen fördern und leisten einen Beitrag zum Ausgleich zu den körperlichen und psychischen Belastungen im Familienalltag.

¹⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

¹⁵ vgl. Kepert (2023): Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII Rechtscharakter, Jugendhilfeplanung und Finanzierung der Leistung. Rechtsguachten

¹⁶ Frankfurter Kommentar SGB VIII § 16, Rn. 9 (9. Auflage, 2022)

Für die Familienfreizeit und Familienerholung gilt, wie für alle Handlungsfelder, ein offener Familienbegriff, der grundsätzlich alle Generationengemeinschaften einbezieht, in denen tatsächlich verbindlich Verantwortung für und mit Kindern gelebt und geleistet wird. Die Angebote richten sich aber insbesondere an Mütter und Väter mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Erziehungssituationen. Dazu gehören vor allem alleinerziehende Elternteile, kinderreiche Familien, Familien mit kranken oder behinderten Kindern und Familien aus sozial benachteiligten Gebieten.¹⁷

Die Familienfreizeit und Familienerholung schließt für Eltern in besonderen Belastungssituationen bei Bedarf die zeitweise erzieherische Betreuung der Kinder ein. Dies bezieht sich nicht auf die wirtschaftliche Situation, sondern auf den konkreten Bedarf nach erzieherischer Unterstützung und Entlastung.

2.5. Systematik der Tätigkeitsfelder und Qualitätsentwicklung



* Offener Familientreff = im Sozialraum verortete Begegnungsmöglichkeit in professioneller pädagogischer Begleitung

Abb. 4: Tätigkeitsfelder der Familienförderung

Der Teilfachplanungsprozess für den Bereich der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verlief unter anderen Voraussetzungen als ursprünglich vorgesehen. Durch die eingangs des Jahres 2025 beschlossene Neuausrichtung und mit Blick auf eine zweijährige Übergangsphase erfolgte die Erstellung des Planungspapiers für diesen Bereich in verkürzter Zeit.

Demzufolge lautet die Empfehlung die o. g. Tätigkeitsfelder im Planungszeitraum 2026 – 2027 zu evaluieren und weiterzuentwickeln sowie die Qualitätsbeschreibungen für die Praxis nutzbar zu machen.

¹⁷ Sozialbenachteiligte Gebiete sind Cottbus/Chósebus nicht klar definiert. Die Bearbeitung dieser Frage konnte von der Planungsgruppe noch nicht berücksichtigt werden. Die hierfür benötigte kleingliedrige Datenlage wird für die regelmäßige Betrachtung des Dokumentes im Planungszeitraum fortlaufend eingepflegt.

Im bevorstehenden Qualitätsprozess kommen die sozialpädagogischen Fachkräfte der Stadt Cottbus/Chósebus und die freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam zusammen, um die familienfördernden Angebote systematisch weiterzuentwickeln. Ziel dieses Prozesses ist es, auf Basis erster Überlegungen und gesammelter Erfahrungen praxisnahe Qualitätsstandards zu formulieren. Die Arbeit baut auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII Familienförderung auf und stützt sich zugleich auf die Erkenntnisse aus der jüngst durchgeführten Familienbefragung. Eine enge Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern gewährleistet, dass die unterschiedlichen Perspektiven und Ressourcen zusammenfließen und so ein ganzheitliches Qualitätsmanagement entsteht.

Im Folgenden werden erste inhaltliche Ansätze und Strukturüberlegungen anhand dieser Gliederung vorgestellt:

Qualitätskriterium	
Anforderungen an das Qualitätsmanagement von Trägern	○ Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement ○ Konzeption, Evaluation & Wirkungsanalyse
Zusammenarbeit des öffentlichen und freien Trägers	○ Expertise durch Fachkräfte (Netzwerk & Kooperation) ○ Konzeption, Evaluation & Wirkungsanalyse
Einrichtungsgebundene Angebote	○ Offener Familientreff ○ Offene Angebote ○ Gruppenbezogene Angebote ○ Individualberatung ○ Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement
Angebote im häuslichen Umfeld	○ Aufsuchende Angebote ○ Individualberatung
Angebote im Sozialraum vor Ort und aufsuchend	○ Aufsuchende Angebote ○ Offene Angebote ○ Gruppenbezogene Angebote ○ Individualberatung ○ Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement
Familienerholung und -freizeit	○ Offene Angebote ○ Gruppenbezogene Angebote ○ Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement ○ Aufsuchende Angebote

Diese Struktur soll Orientierung bieten und zugleich genügend Spielraum lassen, um in den einzelnen Kapiteln die fachliche Expertise und praktischen Erfahrungen aller Beteiligten einzubringen.

3. Evaluation des aktuellen Planungsdokuments

	Zeitraum der Umsetzung der Ziele allg. für das HF	Verantwortlichkeit	Stand	Fortschreibung
Strukturelle Voraussetzungen	Entwicklung von Qualitätsstandards	AG§78, FB 51	●	Sehr wichtig
	Quantitativen Planungsmodells und Definition von Sozialräumen für den Bereich § 16 SGB VIII	Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Bildungsbüro	● ✖	Wichtig
	Überprüfung der dynamischen Steigerungen für Personal-, Sach- und Verwaltungskosten	FB 51	●	Sehr wichtig
Frühe Hilfen	Einbindung von Fachkräften aus dem medizinischen Kontext	NK FH	●	Wichtig
	Verstetigung des Einsatzes der Familienhebammen und des Projektes „Tandem Plus“	NK FH; Familienhebammen, Fachkräfte Tandem Plus Projekt; Netzwerk Frühe Hilfen & Gesunde Kinder	●	Wichtig
	Einbindung von Ehrenamtlichen im Kontext der Frühen Hilfen	Fachkräfte der FH	●	Sehr wichtig
	Weiterbildungen für Ehrenamtliche im Kontext der Frühen Hilfen	Koordinierungsstellen für Ehrenamt	● ✖	Wichtig
	Aufbau von kommunalen Präventionsketten im Bereich der Frühen Hilfen	NK FH & Gesundheitsplaner*In	●	Sehr wichtig
Familienbildung	Benennungen von Themen der Familienbildung und Angebotsabstimmung (1 x jährlich)	AG§78 § 16; Praktiker*Innen-Runde; Gesundheitsplaner*In	●	Wichtig
	Formelle und informelle Angebote der Familienbildung erfolgen HF-übergreifende	AG§78 § 16; FB 51	●	Wichtig
	Familiientag als Bildungsangebot (1 x jährlich)	FB 51 & AG§78 § 16	✓	Sehr wichtig
Familienberatung	Vernetzung der Beratungsangebote	AG§78 § 16 & Gesundheitsplaner*In	✓ ●	Wichtig
	Austausch über externe Kooperationspartner	78er AGs (HzE, Kita, JA-JSA, § 16)	●	Wichtig
	Angebote werden regelmäßig im Internet und weiteren Medien veröffentlicht	FB 51 Team „Jugend & Familie“ & AG§78 § 16	●	Wichtig
Familien-erholung / Familien-freizeit	Weiterentwicklung der Konzepte für Familienfreizeiten und -erholungen	Team „Jugend & Familie“	●	Wichtig
	Abstimmung der Angebote im gesamten Stadtgebiet (regelmäßig, min. 1 x jährlich)	AG 78 § 16 & Gesundheitsplaner*In	● ✖	Unentschieden
	Prüfauftrag Öffnung der Angebote nach § 16 SGB VIII auch am Wochenende	AG 78 § 16	✓ ●	Wichtig

Tab. 1: Auswertung des Teilfachplanung 2020-2025

- ✓ Aufgaben abgeschlossen bzw. durchgeführt
- Aufgaben begonnen, nicht abgeschlossen
- ✖ Aufgaben nicht begonnen

Die Auswertung der im vergangenen Planungszeitraum angedachten Maßnahmen in der Förderung der Erziehung in der Familie zeigt, dass teilweise Prozesse und Maßnahmen umgesetzt werden konnten. Erklärung hierfür findet sich in der Bewältigung der nicht vorhersehbaren Krisen und der weiterhin unveränderten Rahmenausstattung der Familienförderung. So gilt weiterhin im Bereich der strukturellen Voraussetzungen die Entwicklung von Qualitätsstandards (zuständig AG§78, FB 51) als eine Maßnahme von höchster Priorität, da diese Standards den Rahmen für eine nachhaltige und zielgerichtete Umsetzung aller weiteren Angebote bilden. Ergänzend dazu ist auch die regelmäßige Überprüfung der dynamischen Steigerungen für Personal-, Sach- und Verwaltungskosten (zuständig FB 51) von herausragender Bedeutung, um eine solide finanzielle und organisatorische Basis zu sichern und somit den Herausforderungen im Jugendhilfebereich dauerhaft begegnen zu können. Letzteres wurde in der Bewältigung der Kostensteigerungen durch die Haushaltsplanung der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen und umgesetzt (u. a. Anpassung der Fördermittel 2023).

Im Bereich der Frühen Hilfen wurde besonders der Einbezug von Ehrenamtlichen aufgrund nicht bedarfsgerechte Finanzierung als sehr wichtiger Baustein hervorgehoben, weil ehrenamtliches Engagement dazu beiträgt, niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu etablieren und das Netzwerk der Frühen Hilfen nachhaltig zu stärken. Ebenso zählt der Aufbau von kommunalen Präventionsketten (zuständig NK FH & Gesundheitsplanerin) zu den Maßnahmen mit höchstem Stellenwert, da er die systematische Verzahnung und frühzeitige Identifikation von Unterstützungsbedarf ermöglicht und so präventiv wirkt. Eine Fortführung des Engagements von Ehrenamtlichen setzt, ebenso wie in den anderen Handlungsfeldern, eine entsprechende Qualifizierung des Ehrenamtes voraus. Es wird empfohlen dies weiterhin mitzudenken.

Im Rahmen der Familienbildung wird der Familientag als ein etabliertes Format, der einmal im Jahr stattfand und weiterhin stattfindet (zuständig FB 51 & AG§78 § 16), als besonders wichtig eingestuft. Dieses Instrument schafft nicht nur Raum für den Austausch und die Vermittlung relevanter Bildungsthemen, sondern fördert auch die Vernetzung innerhalb der Zielgruppe, als auch der Akteure und kann als wichtiges stadtteilübergreifendes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden, was langfristig zur Stärkung familiärer Ressourcen beiträgt.

Mehrere Maßnahmen wurden als „wichtig“ eingestuft, um die passgenaue Unterstützung der Zielgruppen sicherzustellen. So kam im Bereich der strukturellen Voraussetzungen ein quantitatives Planungsmodell sowie die Definition von Sozialräumen für den Bereich § 16 SGB VIII zur Erwähnung, um eine belastbare Grundlage für weitere Fortschreibungen zu schaffen. Diese Aufgabe soll in der vorliegenden Teilfachplanung umgesetzt werden.

Im Segment der Frühen Hilfen standen sowohl die Einbindung von Fachkräften aus dem medizinischen Kontext als auch die Verstetigung des Einsatzes von Familienhebammen im Projekt „Tandem Plus“ im Vordergrund – ergänzt durch Weiterbildungen für Ehrenamtliche, die den Praxisalltag nachhaltig stärken. Darüber hinaus wurden in der Familienbildung regelmäßige Abstimmungen zu Themen sowie handlungsfeldübergreifende Angebotskonzepte vorangetrieben, während in der Familienberatung die Vernetzung der Beratungsangebote, der Austausch mit externen Kooperationspartnern sowie die regelmäßige mediale Veröffentlichung der Angebote zur Steigerung der Reichweite beigetragen haben. Abgerundet wurde das

Maßnahmenpaket durch die Weiterentwicklung von Konzepten für Familienfreizeiten und den Prüfauftrag zur Öffnung der Angebote auch an Wochenenden, wodurch ein durchgängiges und flexibles Unterstützungsnetz geschaffen werden sollte. Der Prüfauftrag wurde abgeschlossen und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung behandelt. Eine flächendeckende, ganzjährig Umsetzung bedarf, wie eingangs erwähnt, einer entsprechenden Untersetzung in der kommunalen Familienförderung ohne die Reduzierung von Angeboten unter Woche zu riskieren. Dennoch haben die freien Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel punktuell Angebote an Wochenenden erfolgreich durchgeführt. Zudem wurden Maßnahmen der Familienerholung aufgebaut.

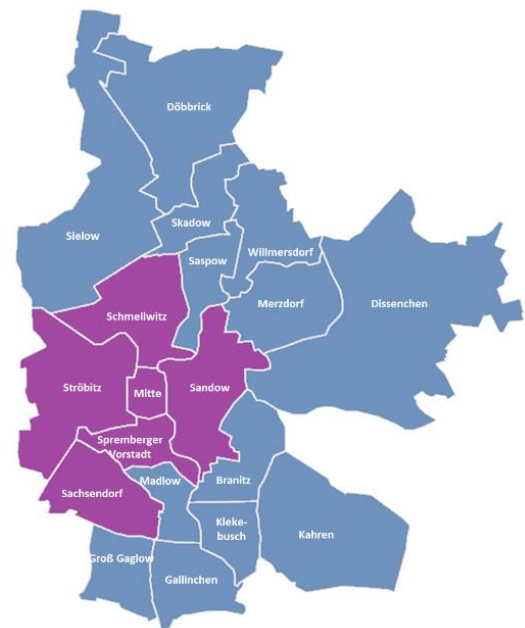
Insgesamt spiegeln diese als „sehr wichtig“ und „wichtig“ bewerteten Maßnahmen die Zielrichtung der gesetzlichen Vorgaben nach den §§ 16 und § 80 SGB VIII und den Regelungen des BbgKJG (Kapitel 6) wider. Die konsequente und weiterführende Fokussierung des Teilfachplanes auf diese Prioritäten stellt sicher, dass die Jugendhilfeplanung für den Bereich Familienförderung in Cottbus/Chóseebuz den dynamischen sozialen und ökonomischen Herausforderungen gerecht wird und nachhaltig zur Stärkung der kindlichen, jugendlichen sowie familiären Lebenswelten beiträgt, sofern die Teilfachplanung in der integrierten Sozialplanung als auch in der kommunalen Haushaltsplanung Berücksichtigung findet.

4. Strukturdaten

4.1. Bevölkerungsstand

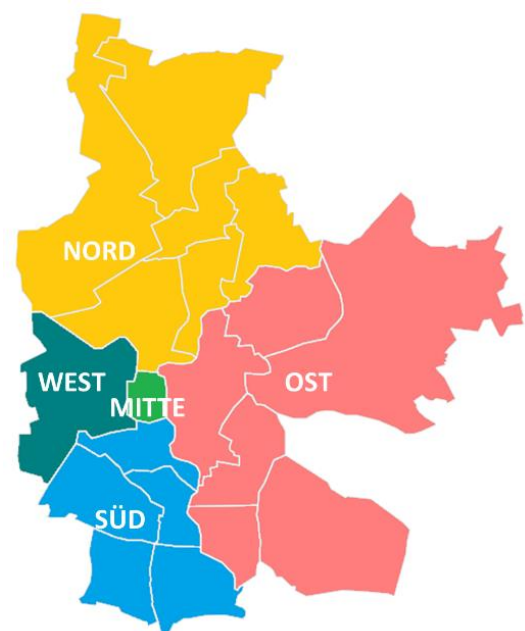
Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterteilt sich insgesamt in 19 Ortsteile, davon 6 städtisch und 13 ländlich geprägte Ortsteile. Zusammengefasst werden die Ortsteile in 5 Stadtgebieten erfasst. Der Bevölkerungsstand zum Ende des Jahres 2024 in den Altersgruppen junger Menschen und ihrer Familien lässt sich wie folgt darstellen:

Altersgruppen	Städtische Ortsteile	Ländliche Ortsteile
Kinder unter 6 Jahren	3.700	800
Kinder 6-13 Jahre	5.600	1.400
Jugendliche 14-17 Jahre	2.700	700
Junge Erwachsene 18-20 Jahre	2.200	400
Altersgruppe 6-20 Jahre	10.500 (80%)	2.500 (20%)
Erwachsene 21 bis 27 Jahre	7.000	



Tab. 2: Verteilung Altersgruppen, Quelle FB 33, Statistik und Wahlen, 31.12.2024

Stadtgebiete	unter 6 Jahren
NORD	1.000 (22 %)
OST	1.000 (22 %)
SÜD	1.200 (27 %)
WEST	700 (16 %)
MITTE	600 (13 %)
	4.500



Tab. 3: Verteilung Alterskohorte auf Stadtgebiete, Quelle FB 33, Statistik und Wahlen, 31.12.2024

Familiäre Haushalte

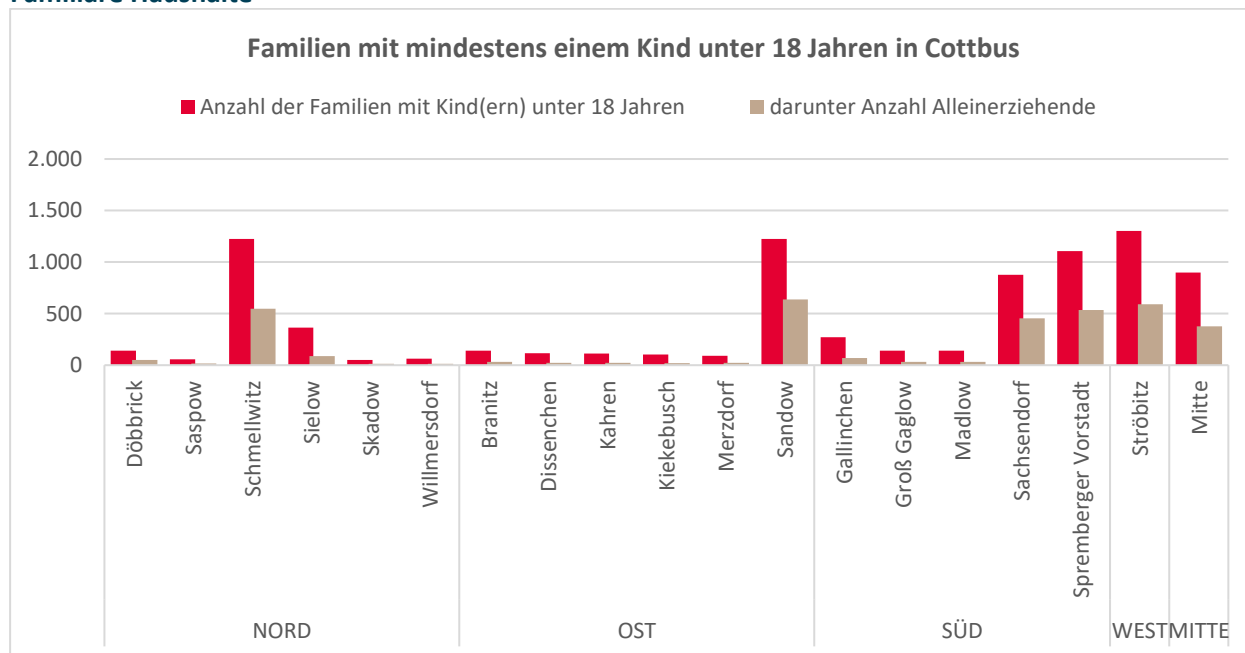


Abb. 5: Auswertung des Zensus 2022

4.2. Bevölkerungsentwicklung der Stadt Cottbus/Chósebusz

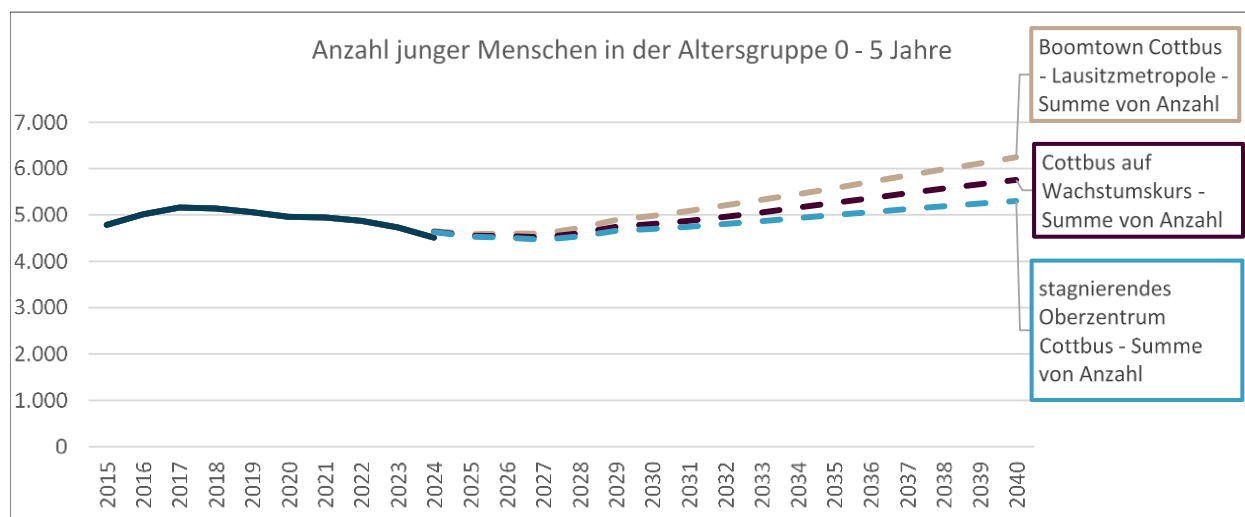


Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung junger Menschen inklusive Vorausberechnung in drei Szenarien

Aus der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre ist für die Stadt Cottbus/Chósebusz festzustellen, dass seit 2015 die Anzahl junger Menschen unter 18 Jahren um 15 % gestiegen ist. Das hat mit hohen Geburtenjahrgängen vor 2020 zum einen und mit Zuzügen in die Stadt v. a. durch Familien aus dem Ausland zum anderen zu tun. Der Anstieg wirkt sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe aus (s. a. Statistik der Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Hinweise auf Kindeswohlgefährdung). Die geburtenreichen Jahrgänge

kommen nun ins Schulalter und ebenso verstärkt in den Angeboten Jugendarbeit an. Die Altersgruppe von Kindern im Vorschulalter nimmt zuletzt weiter ab, weil auch die jährliche Anzahl von Geburten in den vergangenen Jahren seit 2018 um 30 % gesunken ist. Das kann die derzeit hohen Auslastungen in den Familienzentren in Zukunft etwas verringern.

Geburtenentwicklung

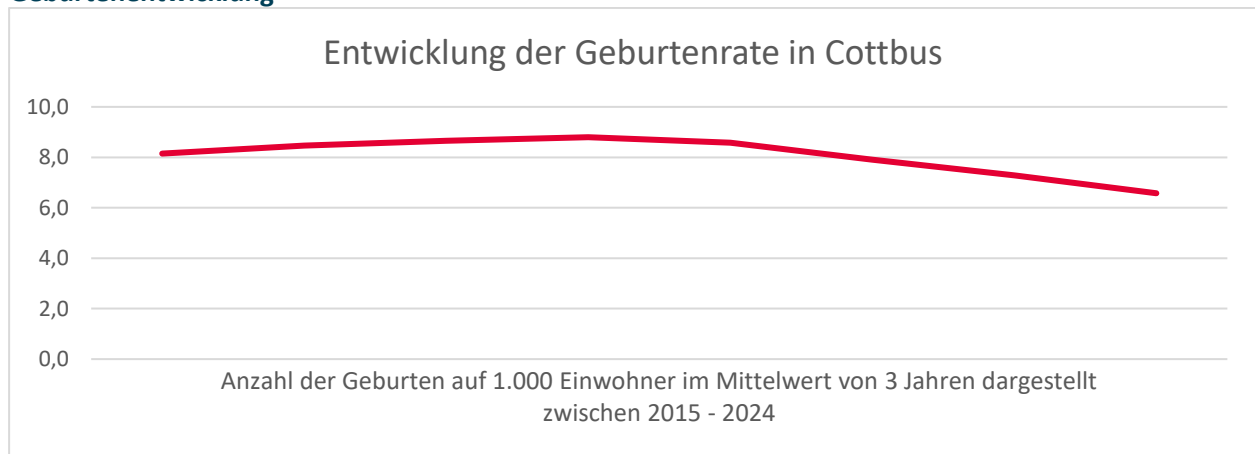


Abb. 7: Darstellung der Geburtenentwicklung

4.3. Sozialdaten

- Geburten – Anzahl der Geburten 2024
- Armutsgefährdung – Anteil junger Menschen unter 18 Jahre in den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II an der Alterskohorte im Ortsteil
- Migration – Anteil nicht-deutscher, junger Menschen von der Geburt bis zum Schuleintritt an der Alterskohorte im Ortsteil
- Kindeswohlgefährdung – Anteil der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung im Alter unter 6 Jahren an der Alterskohorte im Ortsteil
- Alleinerziehende – Anzahl der alleinerziehenden Mütter und Väter nach dem Zensus 2022

	Geburten	Armutsgefährdung	Migration	Kindeswohlgefährdung	Alleinerziehende
Cottbus Ost	122	30,6%	8,9%	12,7%	760
Cottbus Süd	194	20,6%	6,7%	9,9%	1.120
Cottbus West	93	20,8%	5,9%	6,2%	591
Cottbus Nord	134	18,6%	8,1%	8,1%	732
Cottbus Mitte	86	14,3%	2,9%	3,8%	376
Cottbus, Stadt	629	21,7%	7,1%	8,8%	3.577

Tab. 4: Cottbuser Stadtgebiete und soziale Daten¹⁸

Überdurchschnittliche Werte auf Ortsteilebene¹⁹

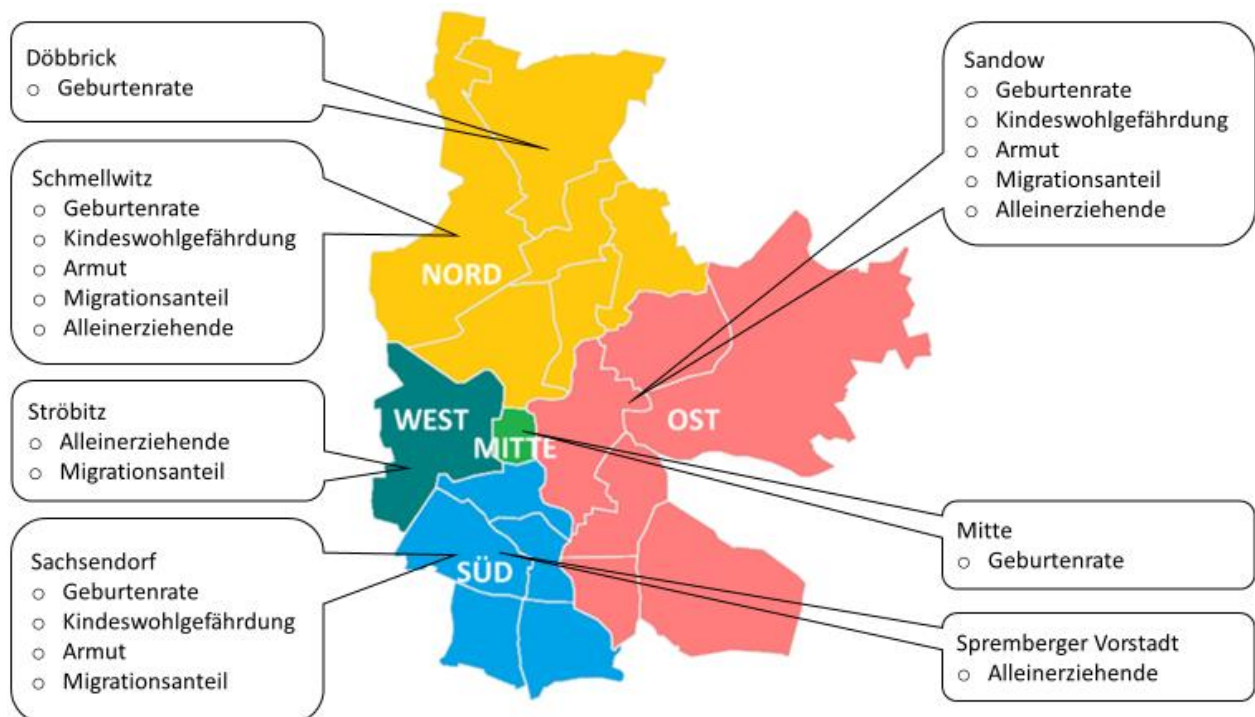


Abb. 8: Darstellung überdurchschnittlicher Werte im Vergleich zum gesamtstädtischen Wert

¹⁸ ausführliche Tabelle mit allen Ortsteilen im Anhang auf S. 47

¹⁹ s. a. Datentabelle im Anhang, S. 47

5. Bestandsaufnahme

Übersicht der geförderten Projekte des Cottbuser Familienförderplanes bei den freien Trägern

Zeilen-Nr.	Stadtgebiet	Ortsteil	Träger	Bezeichnung des Projektes *
1	Nord	Schmellwitz	Jugendhilfe Cottbus gGmbH	"Familientreff" im ELKiZe
2	Ost	Sadow	Diakonisches Werk Niederlausitz gGmbH	Carpe Diem Family
3	Süd	Sachsendorf	Jugendhilfe Cottbus gGmbH	"das sachsendorfer und Familienpaten"
4		Sachsendorf	SOS Kinderdorf Lausitz e.V.	Familientreff "Punkt"/MGH
5		Sachsendorf	SOS Kinderdorf Lausitz e.V.	Familienbildung betreuter Spielplatz
6		Spremberger Vorstadt	Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.	Familienzentrum Frühe Hilfen
7	West	Ströbitz	Stiftung SPI Brandenburg Süd-Ost	Familienzentrum Ströbitz "Haus Jule"
8	Mitte	Mitte	Jugendhilfe Cottbus gGmbH	Eltern-Kind-Treff "Käthe"
9	stadtteilübergreifend	Stadt gesamt	SOS Kinderdorf Lausitz e.V.	Spielen zu Hause
10		Stadt gesamt	Der Paritätische Landesverband Brandenburg e.V.	Freiwilligenagentur Cottbus
11		Stadt gesamt	Paul Gerhardt Werk -Diakonische Dienste- gGmbH	Netzwerk Gesunde Kinder

Abb. 9: Übersicht der geförderten Projekte bei den freien Trägern - 2024-2025

Jährliche Kontakte der Projekte in den Handlungsfeldern

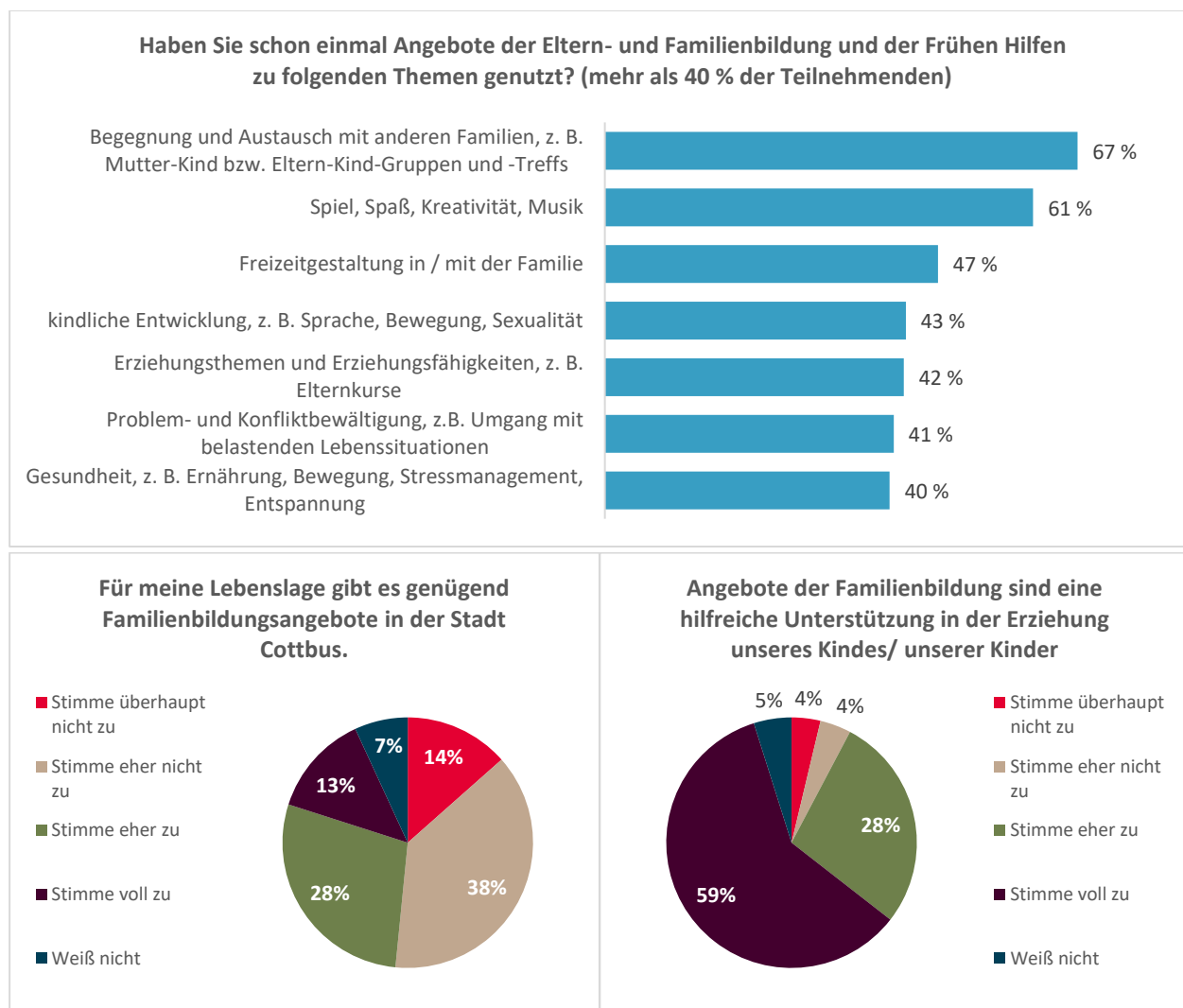
Stadtgebiet	Familien-beratung	Familien-bildung	Familien-freizeit	Frühe Hilfen	Sonstiges	Gesamtkontakte
Cottbus Nord	1.150	9.803	3.209	738	561	15.461
Cottbus Ost	11	658	72	183		924
Cottbus Süd	5.244	7.979	12.997	7.824	11.379	45.423
Cottbus West	240	3.737	494	77	2.250	6.798
Cottbus Mitte	1.384	2.461	15.220	5.011	1.276	25.352
Stadtgebietsübergreifend				1.756		1.756
Cottbus, Stadt	8.029	24.638	31.992	15.589	15.466	95.714

Tab. 5: Nutzerinnenzahlen der geförderten Familienangebote 2023 in Cottbus/Chósebus

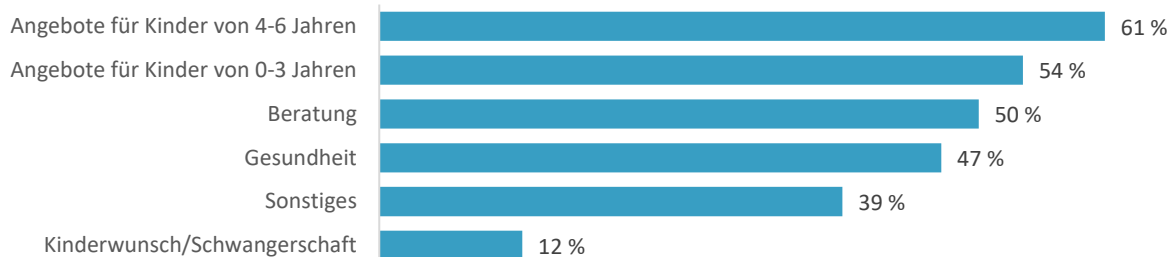
6. Bedarfsermittlung

6.1. Ergebnisse Zielgruppenbefragung 2024

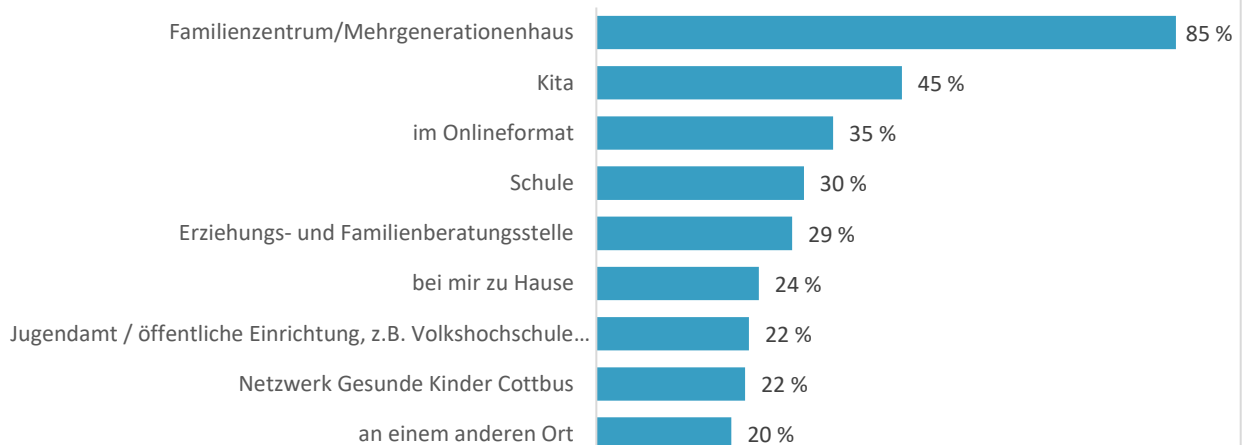
Über 350 Cottbuserinnen und Cottbuser aus allen Ortsteilen haben von September bis Ende Dezember 2024 im Rahmen einer Familienumfrage ihrer Meinung gesagt. Dabei ging es um die Wahrnehmung und Nutzung bestehender Angebote der Familienförderung, Themen für die sie sich in zukünftig wünschen würden. Die Umfrage wurde online und in Gesprächen rund um den Familientag im Puschkinpark sowie Weihnachtsveranstaltungen in den Stadtteilen durchgeführt. Circa 70 der Teilnehmenden haben sich als alleinerziehend beschrieben. Die Durchschnittliche Kinderanzahl im Haushalt lag bei 2,1 unter den Teilnehmenden. Menschen mit nicht-deutscher Muttersprache wurden ebenfalls erreicht, wenn auch der Fragekatalog in deutscher Sprache eine Hürde für sie darstellte. Der Fragekatalog entstammt einer Ausarbeitung der mit Fachkräften besetzten Planungsgruppe. Die gesammelten und ausgewerteten Antworten tragen dazu bei, die Angebote der Familienförderung auszurichten.



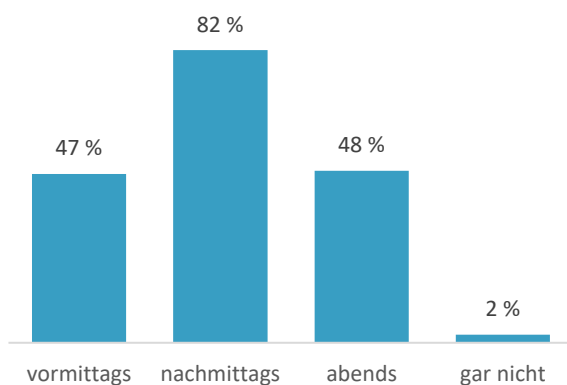
Zu welchen Themen wünschen Sie sich Angebote?



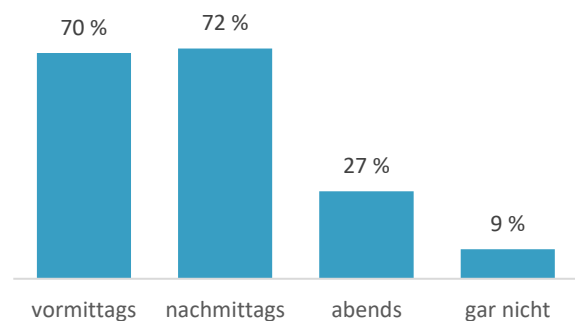
Wo sollten Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen stattfinden?



Wann sollten Ihrer Meinung nach Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen stattfinden?: an Wochentagen (Mo-Fr)



Wann sollten Ihrer Meinung nach Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen stattfinden?: an Wochenenden (Sa-So)



6.2. Ermittlung des Grundbedarfes und der besonderen Bedarfe

Herleitung²⁰

Im Planungsprozess mit der Planungsgruppe, dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und der Klausur des Jugendhilfeausschusses (März 2025) wurden, ausgehend von statistischen Erhebungen des Deutschen Jugendinstitut und der Technischen Universität Dortmund ²¹ zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Datenlagen der Stadt Cottbus, folgende Annahmen zur Bedarfsberechnung getroffen und sollen als Empfehlung für die Stadt Cottbus/Chóseebuz dienen.

- Ermittlung des **Grundbedarfes** für Jugendförderung anhand der Anzahl junger Menschen im Alter vom Schuleintritt bis zum 18. Lebensjahr im Verhältnis zu hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften von 500:1.
- Ermittlung der sogenannten „**Besonderen Bedarfe**“ anhand eines **Sozialindex** Familie.

Berechnungsvariante für die Empfehlung des Personalgrundbedarfes in der Familienförderung

Für den Bereich der Angebote nach § 16 SGB VIII zur Förderung der Erziehung in Familie liegt eine Berechnungsvariante auf Basis der Grundbedarfsermittlung in der Teilfachplanung Jugendförderung vor. Bundesweite Forschungsergebnisse analog zur Kinder- und Jugendarbeit liegen nicht vor. Es ist die Annahme für die Stadt Cottbus/Chóseebuz getroffen worden, dass Kinder im Vorschulalter die Adressatengruppe für Familienarbeit sind. Die Angebote werden in der Regel durch Kinder in Begleitung von Erziehungsberechtigten wahrgenommen, d. h. pro Erwachsenen kommen in der Praxis immer ein bis zwei Kinder. Aus diesem Grund wird empfohlen den Fachkräfteschlüssel auf Basis gemeldeter Kinder hier geringer als für den Bereich der Teilfachplanung Jugend bei 1:300 anzulegen.

Stadtgebiet	Az. EW 0-6,5 Jahren	Grundbedarf an VZE	WAZ
Cottbus Nord	1.150	3,83	149,5
Cottbus Ost	1.100	3,67	142,9
Cottbus Süd	1.358	4,53	176,5
Cottbus West	726	2,42	94,4
Cottbus Mitte	629	2,10	85,8
Cottbus, Stadt	4.962	16,54	645,1

Tab. 6: Personalbedarfsberechnung für die Grundversorgung an Fachkräften in der Familienförderung

²⁰ Verweis auf die Erläuterungen zur Bedarfsermittlung der Teilfachplanungen Jugend- und Familienförderung der Planungs- und Arbeitsgruppe vom 09.05.2025

²¹ Vgl. Mühlmann T./ Pothmann J./ Sempff F. (2021) und Haubrich J./ Mühlmann T. (2023) sowie Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund. Rauschenbach T. et. al. (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen/ Berlin/ Toronto: Barbara Budrich.

Der errechnete empfohlene Personalbedarf liegt in dieser Variante bei **16,54 Vollzeiteinheiten**.

Berechnungsformel für besondere Bedarfe anhand einer Indexbildung mit Standardisierung:

Die Werte der oben genannten Einzelindikatoren sind nicht immer auf Anhieb vergleichbar. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Altersgruppen. Ein Standardisierungsverfahren bildet die Lösung. Die Indikatorenwerte geben dann die Abweichungen vom gesamtstädtischen Mittelwert an und sind somit unabhängig von der jeweiligen Einheit (Altersgruppe). Die Verteilung der Variablen wird so transformiert, dass der Mittelwert gleich null und die Standardabweichung gleich eins ist.

$$x = \frac{\text{Indikatorenwert des Ortsteils} - \text{gesamtstädtischer Mittelwert des Indikators}}{\text{Standardabweichung des Indikators}}$$

Im Anschluss können die standardisierten Indikatorenwerte (x1, x2, x3 ...) pro Ortsteil addiert werden und ergeben den Wert y Ortsteil (y1, y2, y3 ...) pro Ortsteil. Eine nun abschließende Standardisierung der y-Werte ergibt den Zahlenwert „z“.

$$z1 = \frac{y1 - \text{gesamtstädtischer Mittelwert für } y}{\text{Standardabweichung für } y}$$

Alle z-Werte der Ortsteile eines Stadtgebietes werden addiert und ergeben die Anzahl der Vollzeiteinheiten für die besonderen Bedarfe eines Stadtgebietes.

Sozial-Index

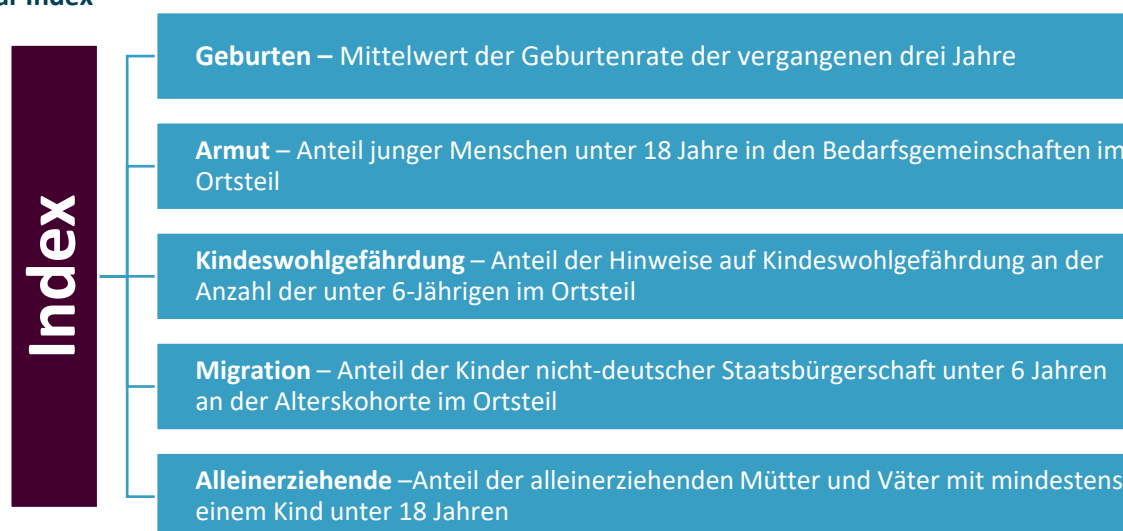


Abb. 10: Indikatoren des Sozialindex Familie

Der Index bildet eine statistische Kennzahl, die aus verschiedenen einzelnen Indikatoren berechnet wird. Der Nutzen für die Jugendhilfeplanung liegt darin, die sozialräumliche Betrachtung anhand von vorliegen-

den einzelnen Datenlagen auf eine Kennzahl überschaubar abzubilden. Der Index soll somit überprüfbar und inhaltlich nachvollziehbar für die besonderen Bedarfe in den Ortsteilen ausdrücken

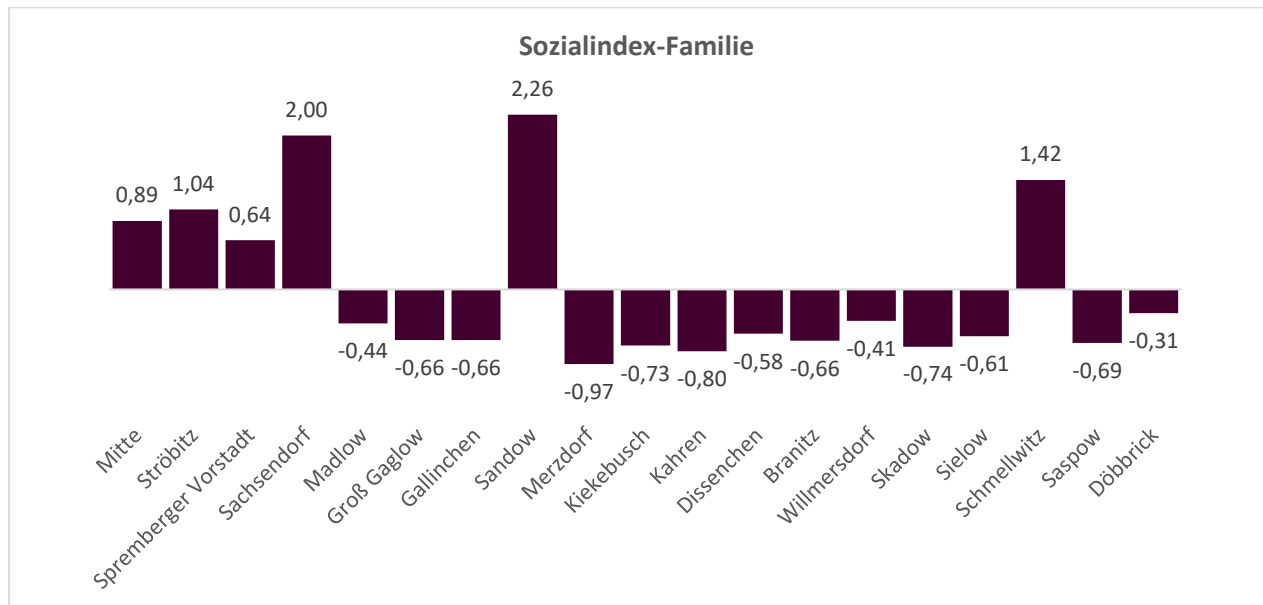


Abb. 11: Sozialindex Familie (Datenbasis 2024)

Anmerkung: ein negativer Sozialindex ist Ausdruck geringeren Handlungsbedarfes gemäß den Aufgaben der Förderung der Erziehung in Familie. Ein positiver Zahlenwert steht für Handlungsbedarfe hergeleitet aus den bereits genannten Indikatoren. Der ermittelte Personalbedarf für besondere Bedarfe ergibt aus der Rundung der positiven Indexwerte. Zusammengefasst für die Stadtgebiete ergeben sich folgende Grund- und besondere Bedarfe.

Zusammenführung von empfohlenem Grundbedarf und besonderen Bedarfen

Stadtgebiet	Az. EW 0-6,5 Jahren	Grundbedarf an VZE	Besonderer Bedarf	Grundbedarf und besondere Bedarfe	WAZ
Cottbus Nord	1.150	3,83	1,42	5,25	204,75
Cottbus Ost	1.100	3,67	2,26	5,93	231,27
Cottbus Süd	1.358	4,53	2,64	7,17	279,63
Cottbus West	726	2,42	1,04	3,46	134,94
Cottbus Mitte	629	2,10	0,89	2,99	116,61
Cottbus, Stadt	4.962	16,55	8,25	24,8	967,2

7. Querschnittsthemen

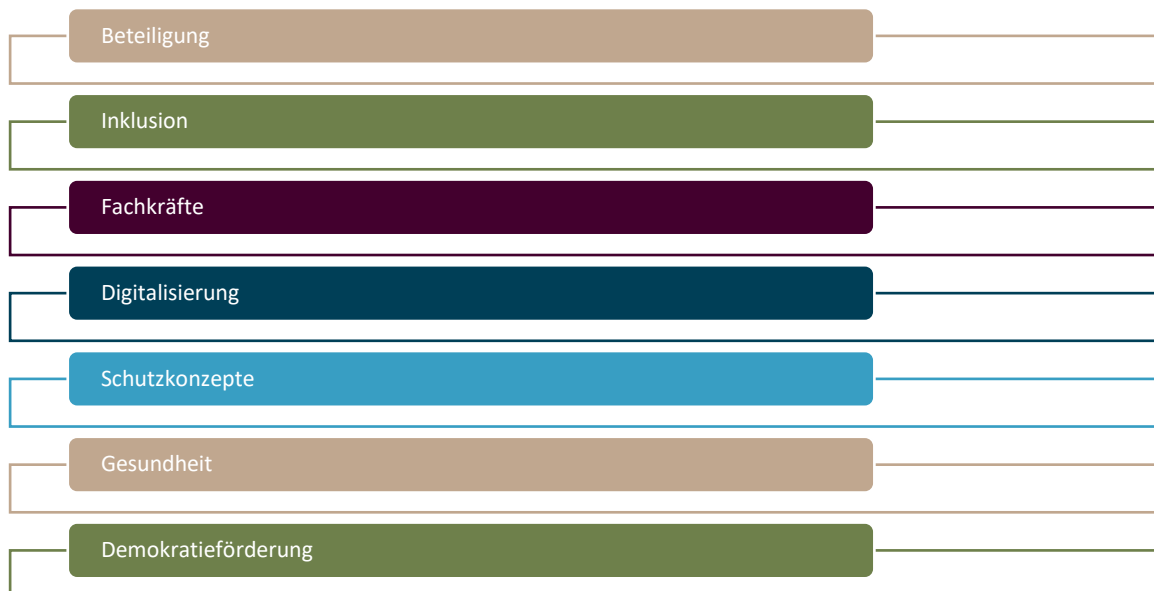


Abb. 12: Querschnittsthemen des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes

Im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung familienfördernder Angebote nach § 16 SGB VIII werden die Themen Beteiligung, Inklusion, Fachkräfte, Digitalisierung, Schutzkonzepte, Gesundheit und Demokratieförderung als zentrale Querschnittsthemen aufgerufen. Diese leiten sich mitunter aus dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (Kapitel 6) ab. Zum anderen ergeben sie sich aus parallelen Planungsdokumenten wie z. B. der Gesundheitsförderung der Stadt Cottbus/Chósebus. Es wird empfohlen, dass diese Themen in den Konzeptionen der Angebote eine wesentliche Orientierungshilfe geben, indem sie als Leitprinzipien den Rahmen für eine bedarfsgerechte und innovative Familienförderung abstecken. Für die kommenden Jahre ist vorgesehen, diese Bereiche kontinuierlich mit den Fachkräften zusammen zu qualifizieren und weiterzuentwickeln – etwa durch gezielte Fachtage und Fortbildungsangebote sowie interdisziplinäre Kooperationen – um den sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen nachhaltig gerecht zu werden.

8. Zusammenfassung – Strategische Zielsetzungen

I. Stärkung der Familien durch präventive, lebenswelt- und sozialraumorientierte Angebote

Strategisches Ziel:

Die Erhöhung der Erziehungskompetenz und die nachhaltige Stärkung der familiären Ressourcen stehen im Mittelpunkt. Dabei soll die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie als integraler Bestandteil der Jugendhilfe fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- Ausbau und Intensivierung präventiver Angebote
 - Umsetzung von Frühen Hilfen zur Unterstützung werdender und junger Eltern
 - Erweiterung von Familienbildungsangeboten, wie Elterncafés, Kursen zu Erziehungsthemen, Gesundheitsförderung und Medienkompetenz
- Niedrigschwellige Zugänge schaffen:
 - Umsetzung barrierearmer Angebote, die an unterschiedlichen Standorten (Familienzentren, Kitas, Schulen, online) leicht erreichbar sind
 - Angebot von Formaten, die speziell auf chronisch belastete Familien, alleinerziehende Eltern und Familien mit besonderen Unterstützungsbedarfen zugeschnitten sind
- Verstärkung des partizipativen Ansatzes:
 - Integration von Familien als Expertinnen und Experten in Planungs- und Evaluationsprozesse, etwa durch regelmäßige Feedbackrunden und Beteiligungsformate.

II. Professionalisierung und Qualitätsentwicklung familienfördernder Maßnahmen

Strategisches Ziel:

Weiterentwicklung von Qualitätsstandards zur nachhaltigen Absicherung und Optimierung der familienfördernden Angebote. Dies umfasst sowohl strukturelle als auch inhaltliche Aspekte, um eine dauerhafte und bedarfsorientierte Umsetzung sicherzustellen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Definition und Implementierung von Qualitätsstandards:
 - Entwicklung standardisierter Evaluations- und Monitoringverfahren für alle Angebotsfelder (Frühe Hilfen, Familienbildung, Beratung, Freizeit und Erholung).
 - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Qualitätsstandards in interdisziplinären Fachtagen und Fortbildungen.
- Sicherstellung flexibler Ressourcenplanung:

- Anpassung des Personalbedarfs an die ermittelten Grund- und besonderen Bedarfe (etwa mit Fachkräfteschlüsseln, die an die tatsächliche Inanspruchnahme gekoppelt sind).
- Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für hauptamtliche sowie ehrenamtliche Fachkräfte, um dem Fachkräftemangel effektiv entgegenzuwirken.
- Stärkung fächerübergreifender Kooperationen:
 - Intensivierung der Zusammenarbeit mit medizinischen, schulischen und sozialen Einrichtungen, um ein umfassendes Unterstützungsnetz zu gewährleisten.

III. Verstärkte Vernetzung und Integration in das kommunale Gesamtkonzept

Strategisches Ziel:

Die Familienförderung soll als Teil der kommunalen Jugendhilfeplanung fortlaufend in übergreifende Planungsprozesse (integrierte Sozialplanung) eingebunden werden. Ziel ist es, Schnittstellen und Kooperationen so zu gestalten, dass Synergien genutzt werden und familienbezogene Angebote stetig verbessert werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- Intersektorale Kooperationen ausbauen:
 - Regelmäßige Abstimmung zwischen Jugendamt, Gesundheitswesen, Bildungs- sowie Sozialbehörden, um Angebote koordiniert zu entwickeln und zu steuern.
 - Förderung von interdisziplinären Arbeitsgruppen, in denen Querschnittsthemen wie Inklusion, Gesundheitsvorsorge und Digitalisierung integrativ behandelt werden.
- Kommunale Vernetzung:
 - Organisation von Familientagen und stadtteilübergreifenden Veranstaltungen, die nicht nur Informations- und Bildungsangebote bündeln, sondern auch den Austausch und das Gemeinschaftsgefühl stärken.
 - Prüfung zur Einrichtung eines digitalen Service, das Information, Terminbuchung und Feedbackmechanismen bündelt und damit Familien einen zentralen Zugang zu allen Angeboten ermöglicht.

IV. Zielgruppenorientierte und bedarfsadaptive Angebotspalette

Strategisches Ziel:

Die Planung soll sicherstellen, dass alle Familien, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Situation, passgenaue Unterstützungsangebote erhalten. Hierbei steht insbesondere die Berücksichtigung besonderer Bedarfe in städtischen Sozialräumen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Vordergrund.

Empfohlene Maßnahmen:

- Segmentierung und Anpassen der Angebote:
 - Analyse und regelmäßige Aktualisierung der Zielgruppendaten, um Angebote passgenau auf demographische Veränderungen (z. B. Geburtenrückgang, Migration) auszurichten.
 - Entwicklung spezifischer Maßnahmenpakete für benachteiligte Familien – z. B. Familien, die von Armutsgefährdung oder Erziehungsfragen in belastenden sozialen Kontexten betroffen sind.
- Erweiterung digitaler und mobiler Angebote:
 - Aufbau von Onlineformaten für Beratung und Familienbildung, die insbesondere Familien in peripheren Stadtgebieten oder mit eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten erreichen.
 - Kooperationen mit regionalen Akteuren und ehrenamtlichen Netzwerken, um Angebote zielgruppengerecht im Sozialraum zu verankern.

V. Weiterführende Überlegungen zur Wirkungsanalyse

Strategisches Ziel:

Im Planungszeitraum 2026–2027 wird eine systematische Wirkungsanalyse durchgeführt, die zur bedarfsorientierten Ermittlung von Maßnahmen führt. Ab 2028 fließen die aus dieser Analyse abgeleiteten Handlungsempfehlungen und Anpassungen in die Folgeplanungen ein. Ziel ist es, die Angebote der Förderung der Erziehung in Familie in den Planungsräumen zukünftig zielgerichtet, effizient und bedarfsorientiert zu steuern.

Die strategische Neuausrichtung der familienfördernden Angebote in Cottbus/Chósebus zielt darauf ab, den dynamischen sozialen Herausforderungen gerecht zu werden und langfristig einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der kindlichen und familiären Lebenswelten zu leisten. Zukünftige Angebote sollten immer wieder evaluiert und an Veränderungen in den Sozialdaten (wie Geburtenraten, Migration, Armutsgefährdung) sowie an den Bedürfnissen der Familien orientiert werden. Ebenfalls bedeutsam ist die Einbindung von Experten aus unterschiedlichen Disziplinen (etwa aus Pädagogik, Soziologie und Gesundheitswesen) in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Angebote.

Darüber hinaus eröffnen innovative Lösungsansätze, etwa im Bereich digitaler Beratung oder gemeinschaftlicher Netzwerke, die Chance, die traditionellen Unterstützungsstrukturen zu ergänzen und so die Familienförderung zukunftssicher zu gestalten.

Diese strategischen Ziele und Maßnahmen bilden eine fundierte Grundlage, um die Familienförderung in Cottbus/Chósebus systematisch, zielorientiert und nachhaltig weiterzuentwickeln.

9. Anlagenteil des Teilfachplanes

noch einzufügen

- Aktualisierte Fassungen ausgewählter Gesetzestexte

I. Ablauf des Planungsprozesses bis zum 01.07.2025

Datum	Gremium	Inhalt
10.04.2024	AG§78 FamFö	Benennung Planungsgruppe und erste Planungsgrundlagen
07.05.2024	JHA	Auftragserteilung durch den Jugendhilfeausschuss
15.05.2024	PG	Vorbereitung Umfrage, Vorbereitung Evaluation Teilfachplan
03.06.2024	PG	Fragebogenerstellung, Fachkräfteevaluation
15.07.2024	PG	Fertigstellung Fragebogen, Auswertung Testversion
08.09.2024	PG	Zielgruppenbefragung auf dem Familientag im Puschkinpark
12.09.2024	PG	Auswertung aktuelle Teilfachplanung, Festlegungen zur Fortschreibung
21.10.2024	PG	Zwischenauswertung Familienumfrage, Verlängerung der Umfrage; Gliederung Teilfachplanung
18.11.2024	PG	Statistische Daten zum Arbeitsfeld
16.12.2024	PG	Aufbau Sozialindex für besondere Bedarfe in der Förderung der Erziehung in Familien
13.01.2025	JHA Sondersitzung	Beschluss eines zusätzlichen Klausur-Prozesses u. a. zur JHP und den Teilfachplanungen
20.01.2025	PG	Stand Familienumfrage
31.01.2025	PG	Abschluss Online-Befragung (Familienumfrage)
17.02.2025	PG	Auswertung Familienumfrage, Ableitungen
03.03.2025	UA JHP	Einführung des UA und Zwischenbericht aus der Planungsgruppe mit Vorbericht zu den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung 2024
13.-16.03.2025	Klausur Teil 1	Verständigung Bedarfsermittlung Teilfachplanungen Ju & Fam
08.04.2025	JHA	Vorstellung der Ergebnisse der Klausur im JHA
17.04.2025	PG	Erste Abstimmung zu Querschnittsthemen und Tätigkeitsfelder
17.04.2025	UA JHP	Fortführung Bericht zu den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung 2024 und Diskussion von Schnittstellen zur Familienförderung
09.05.2025	Klausur Teil 2	Konkretisierung Bedarfsermittlung, Qualitätsstandards, Richtlinie
19.05.2025	PG	Stand Teilfachplan in Verbindung mit Förderrichtlinie und Qualitätsstandards
22.05.2025	Klausur Teil 3	Vorstellung und Diskussion der Teilfachplanungen etc.
03.06.2025	JHA	Erste Lesung Teilfachplanungen
16.06.2025	UA JHP	Entwurfsbesprechung
18.06.2025	UA JHP	Entwurfsbesprechung
01.07.2025	JHA Sondersitzung	Beschlussfassung Teilfachplanungen

II. Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

[...]

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach **Absatz 1** insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) 1Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. 2Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. 3Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Werktage im Sinne [ab 1.8.2026: des § 24 Absatz 4 und] der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(5) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) 1Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. 2Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) 1Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. 2§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. 3Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. 3Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. 2Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) 1Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen

Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) 1Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. 3Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) 1Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

6. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
7. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
8. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

2Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

2 Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) 1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. 2 Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

1 Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. 2 Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. 3 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. 2Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. 3Das Nähere regelt das Landesrecht.

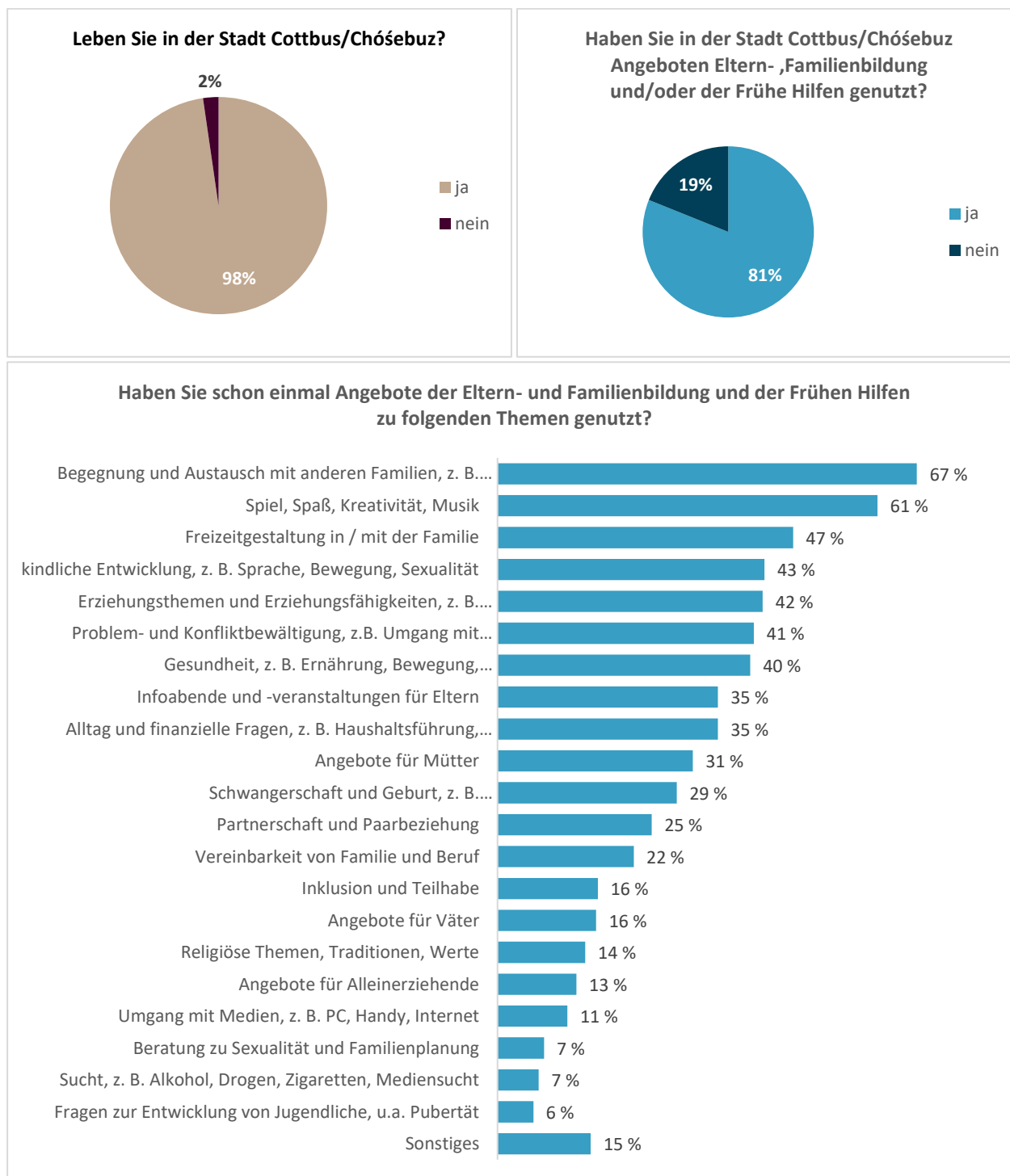
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

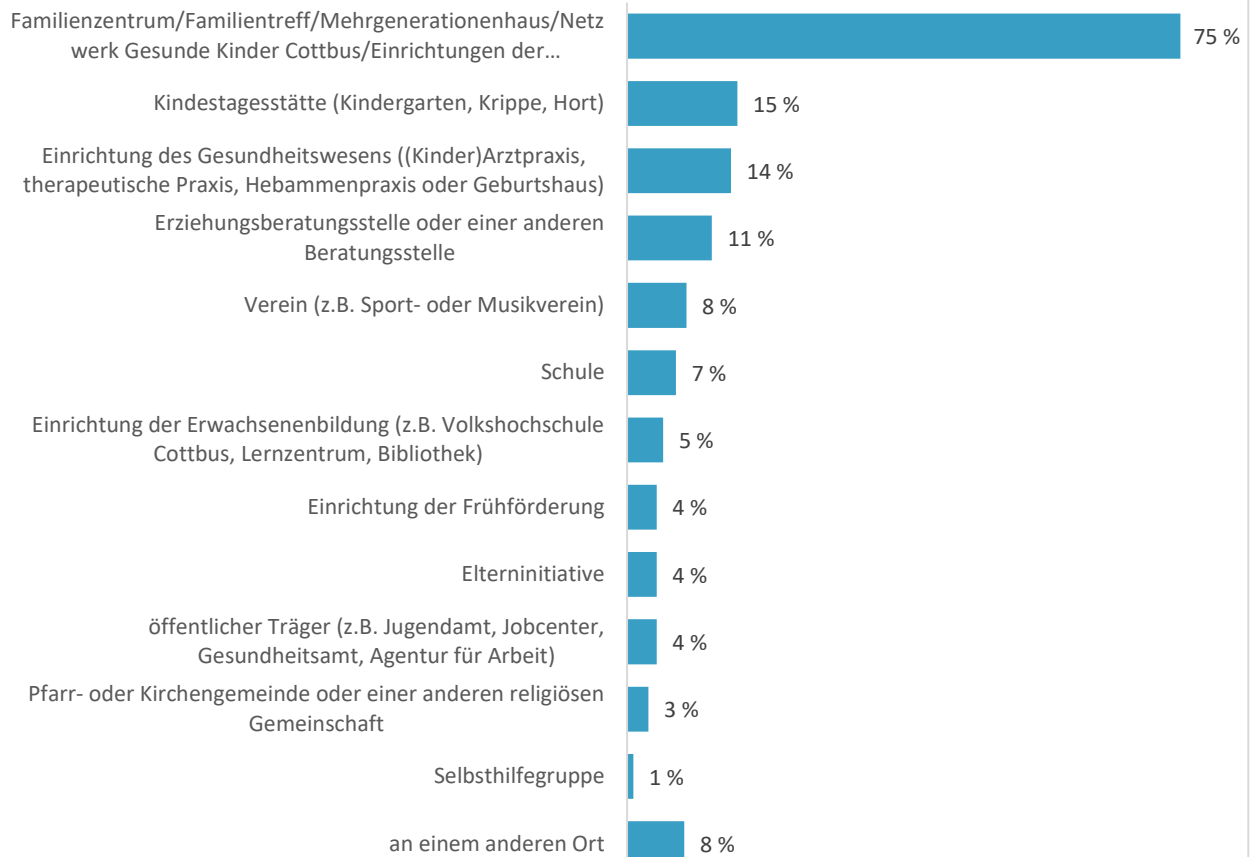
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, [ab 1.1.2024: den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Zwölften und Vierzehnten Buch,]
 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 11. der Gewerbeaufsicht,
 12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

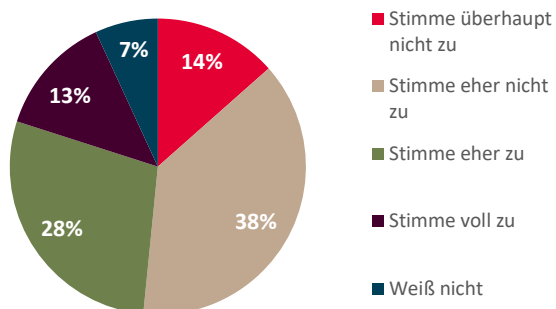
III. Vollständige Auswertung der Familienumfrage 2024



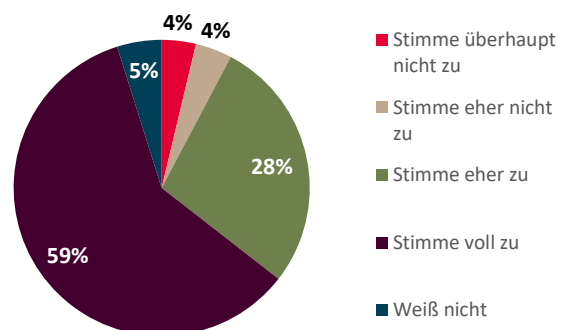
Wo haben die Angebote stattgefunden, die Sie genutzt haben?



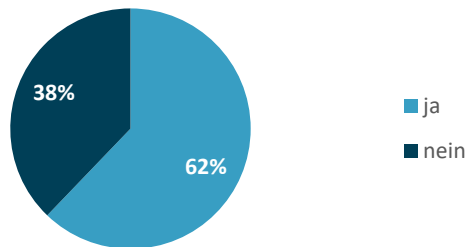
Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?: Für meine Lebenslage gibt es genügend Familienbildungsangebote in der Stadt Cottbus.



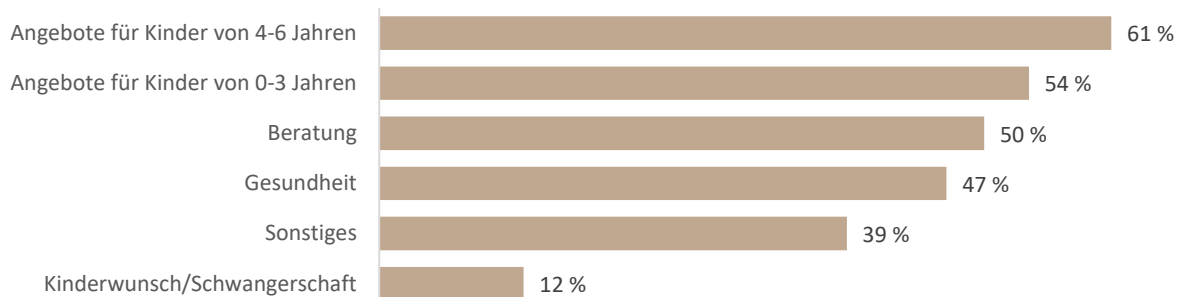
Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?: Angebote der Familienbildung sind eine hilfreiche Unterstützung in der Erziehung unseres Kindes/ unserer Kinder



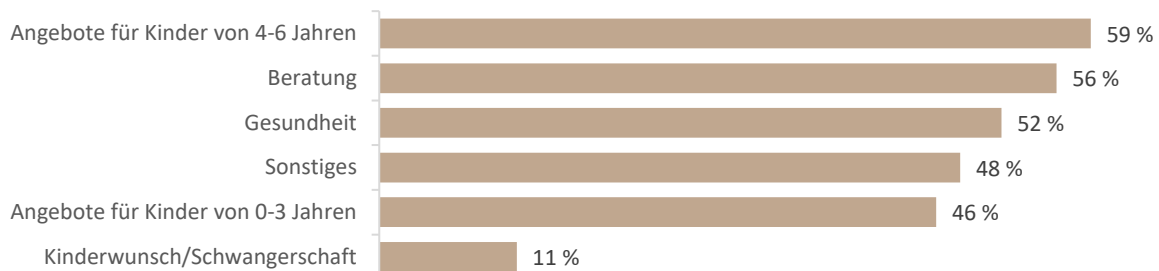
Fehlen Ihnen Angebote für Familien in der Stadt Cottbus?



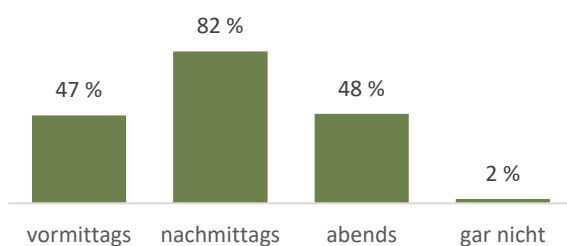
Bitte helfen Sie uns!: Zu welchen Themen wünschen Sie sich Angebote?



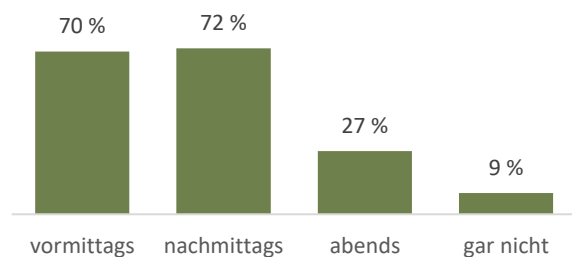
Bitte helfen Sie uns!: Welches Angebot könnten Sie sich vorstellen, in Zukunft Angebote zu folgenden Themen zu nutzen?



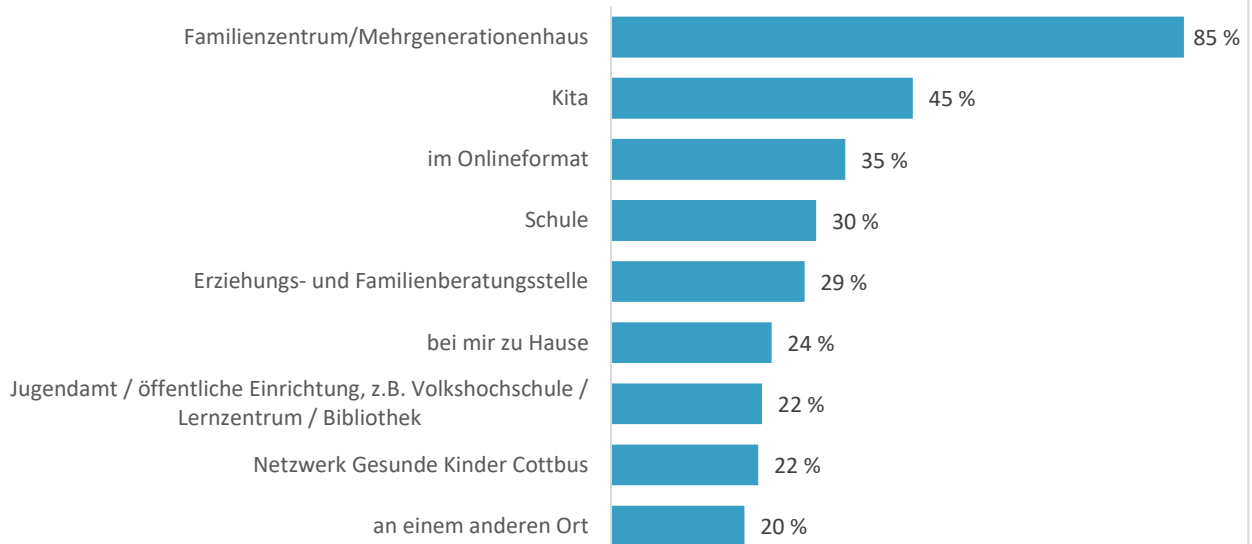
Wann sollten Ihrer Meinung nach Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen stattfinden?: an Wochentagen (Mo-Fr)



Wann sollten Ihrer Meinung nach Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen stattfinden?: an Wochenenden (Sa-So)

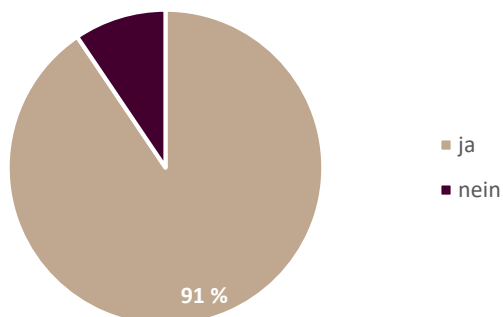


Wo sollten Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen stattfinden?

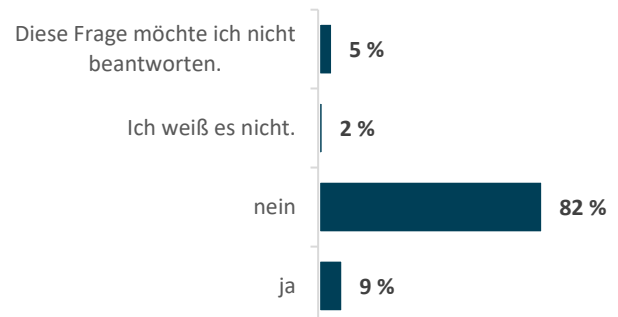


Persönliche Fragen der Umfrageteilnehmenden (optional)

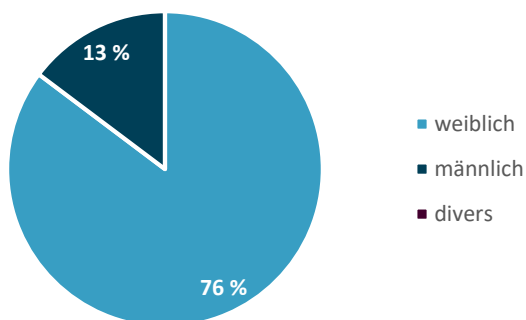
Sind Sie bereit, die Fragen zu beantworten?



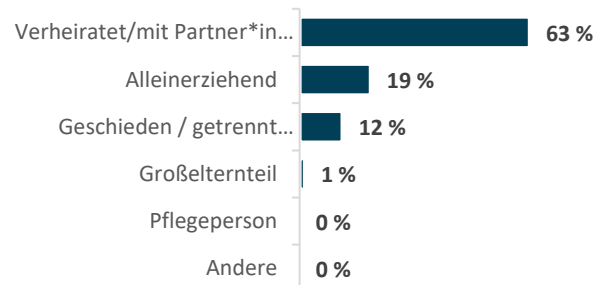
Sind Sie derzeit Schwanger?

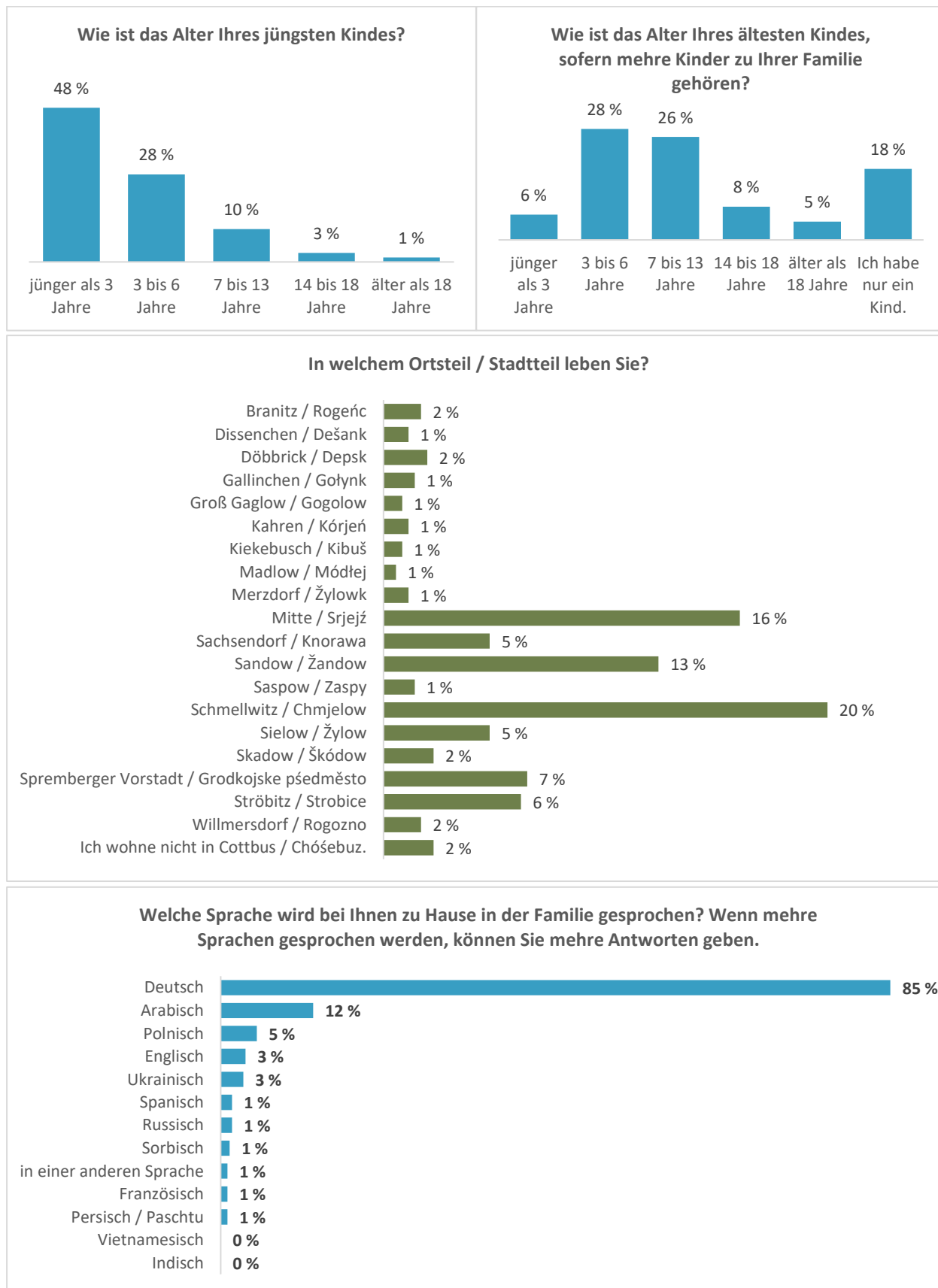


Ihr Geschlecht



Bitte beschreiben Sie Ihren aktuellen Familienstatus.





IV. Rohdaten des Sozialindex²²

	Migration	Armut	Kindeswohl	Alleinerziehende	Geburten
Döbbrick	3,0%	1,5%	1,7%	52	11
Saspow	0,0%	1,5%	1,5%	17	4
Schmellwitz	26,8%	26,7%	11,1%	548	99
Sielow	1,5%	1,5%	1,6%	89	12
Skadow	2,9%	1,5%	1,2%	13	1
Willmersdorf	2,9%	1,5%	1,5%	13	7
Branitz	1,6%	1,5%	1,5%	32	4
Dissenchen	0,0%	1,5%	1,6%	23	6
Kahren	3,8%	1,5%	1,4%	22	2
Kiekebusch	0,0%	1,5%	1,7%	21	6
Merzdorf	0,0%	1,5%	1,3%	23	5
Sadow	39,3%	42,4%	16,2%	639	99
Gallinchen	5,1%	1,5%	1,4%	69	11
Groß Gaglow	2,9%	1,5%	1,4%	31	8
Madlow	11,9%	1,5%	1,7%	32	6
Sachsendorf	32,8%	36,7%	19,1%	453	81
Spremlberger Vorstadt	13,1%	13,8%	5,4%	535	88
Ströbitz	23,3%	20,8%	6,2%	591	93
Mitte	14,6%	14,3%	3,8%	376	86
Cottbus Ost	30,1%	30,6%	12,7%	760	122
Cottbus Süd	19,3%	20,6%	9,9%	1.120	194
Cottbus West	23,3%	20,8%	6,2%	591	93
Cottbus Nord	19,1%	18,6%	8,1%	732	134
Cottbus Mitte	14,6%	14,3%	3,8%	376	86
Cottbus, Stadt	21,6%	21,7%	8,8%	3.577	629

²² **Geburten** – Anzahl der Geburten 2024;

Armutsgefährdung – Anteil junger Menschen unter 18 J. in Bedarfsgemeinschaften (SGB II) an der Alterskohorte im Ortsteil

Migration – Anteil nicht-deutscher, junger Menschen von der Geburt bis zum Schuleintritt an der Alterskohorte im Ortsteil

Kindeswohlgefährdung – Anteil der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung im Alter unter 6 J. an der Alterskohorte im Ortsteil

Alleinerziehende – Anzahl der alleinerziehenden Mütter und Väter nach dem Zensus 2022

V. Werte der Z-Standardisierung²³

	Migration	Armut	Kindeswohl	Alleinerziehende	Geburten
Döbbrick	-0,57	-0,60	-0,49	-0,58	0,85
Saspow	-0,82	-0,60	-0,53	-0,73	-0,47
Schmellwitz	1,43	1,37	1,31	1,54	0,82
Sielow	-0,70	-0,60	-0,52	-0,43	-0,52
Skadow	-0,58	-0,60	-0,59	-0,75	-0,87
Willmersdorf	-0,58	-0,60	-0,53	-0,75	0,61
Branitz	-0,69	-0,60	-0,54	-0,67	-0,54
Dissenchen	-0,82	-0,60	-0,51	-0,71	0,01
Kahren	-0,50	-0,60	-0,56	-0,71	-1,28
Kiekebusch	-0,82	-0,60	-0,50	-0,72	-0,69
Merzdorf	-0,82	-0,60	-0,57	-0,71	-1,72
Sandow	2,49	2,60	2,29	1,93	1,03
Gallinchen	-0,39	-0,60	-0,55	-0,51	-0,95
Groß Gaglow	-0,58	-0,60	-0,55	-0,67	-0,59
Madlow	0,18	-0,60	-0,50	-0,67	-0,43
Sachsendorf	1,94	2,15	2,85	1,13	1,03
Spremlberger Vorstadt	0,28	0,36	0,22	1,48	0,58
Ströbitz	1,14	0,90	0,36	1,72	0,60
Mitte	0,41	0,40	-0,09	0,80	2,53

²³ Das Standardisierungsverfahren wurde auf Ortsteileben angewendet. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bedarfsermittlung für besondere Bedarfe auf Ebene der Planungsräume zusammengeführt.